

REGULATORY NEWSLETTER

RegNews 04 | 2012

Inhaltsverzeichnis

1. Management von Intraday Liquidität	1
2. Aufsichtliches Reporting der Liquiditätskennzahlen	4
3. Umgang mit inländisch systemrelevanten Banken (D-SIB)	6
4. Kapitalanforderungen für Forderungen gegenüber zentralen Kontrahenten	8
5. Marginanforderungen für nicht zentral geclearte Derivate	11
6. Technische Standards zur Umsetzung der Verordnung über OTC-Derivate, CCPs und Trade Repositories (EMIR)	14
7. Baseler Anforderungen an die Eigenkapital-Offenlegung	18
8. Allgemeine und besondere Kreditrisikoanpassungen im Detail	20
9. Ein globaler „Legal Entity Identifier“ (LEI) für den Finanzmarkt	23
10. Arbeitspapier zum Fuller Risk Factor Approach	26
11. CRD IV-Umsetzungsgesetz (Arbeitsentwurf)	30
12. SKS-Training steht vor dem Start	35
 Kontakt	 36

1. Management von Intraday Liquidität

Das Basel III Liquiditätsrisikoregime verfolgt mit der Einführung der Liquidity Coverage Ratio (LCR) das Ziel, die kurzfristige Widerstandsfähigkeit von Instituten im Bereich des Liquiditätsrisikos zu stärken, vernachlässigt jedoch das Intraday Liquiditätsrisiko. Als Konsequenz dieser Beobachtung stellt der Baseler Ausschuss in seinem am 02. Juli 2012 veröffentlichten Konsultationspapier

„Monitoring indicators for intraday liquidity management“

acht Indikatoren vor, um das Intraday Liquiditätsrisikomanagement der Institute zu überwachen und ergänzt damit das im Jahre 2010 veröffentlichte globale Liquiditätsrahmenwerk. Dabei ist der Baseler Ausschuss davon überzeugt, dass die Indikatoren auch dazu beitragen werden, dass die Aufsichtsbehörden zu einem besseren Verständnis über das Zahlungs- und Abwicklungsverhalten sowie über das Intraday Liquidity Management der Institute gelangen.

Im Rahmen des vorgelegten Papiers werden als Intraday Liquidität Mittel definiert, die während eines Geschäftstages verfügbar sind, um Instituten Zahlungen in Echtzeit zu ermöglichen. In diesem Zusammenhang werden zum einen Quellen für Intraday Liquidität vorgegeben, zum anderen Aspekte, die zu einem Bedarf an Intraday Liquidität führen.

Als Intraday Liquiditätsquellen werden dabei beispielsweise bei der Zentralbank hinterlegte Gelder, an die Zentralbank verpfändete Sicherheiten oder auch Guthaben bei anderen Instituten, die auf Intraday Basis abgerufen werden können, verstanden. Als potentieller Intraday Liquiditätsbedarf werden beispielsweise die Zahlung an einen anderen Teilnehmer des Zahlungssystems, Zahlungen an Nebensysteme oder auch bedingte Intraday Liquiditätsverbindlichkeiten gegenüber Kunden angesehen.

Vor dem Hintergrund der Vielzahl der das Intraday Liquiditätsrisiko beeinflussenden Faktoren ist der Baseler Ausschuss der Ansicht, dass ein einzelner Indikator den Bankenaufsehern keine ausreichenden Informationen über dieses Risiko und das diesbezügliche Management gibt. Mit dem Ziel

- die Inanspruchnahmen und den Bedarf an Intraday Liquidität in normalen Zeiten und unter Berücksichtigung von Stress,
- die einem einzelnen Institut zur Verfügung stehende Intraday Liquidität in normalen Zeiten und unter Berücksichtigung von Stress sowie
- die Verhaltensänderungen der Institute über die Zeit

zu überwachen, hat der Baseler Ausschuss insgesamt die folgenden acht Indikatoren vorgeschlagen:

1. Daily Maximum Liquidity Requirement

Dieser Indikator spiegelt den maximalen kumulierten Intraday Liquiditätsbedarf unter Normalbedingungen wider. Dabei ist der Saldo aus dem Wert der erhaltenen und geleisteten Zahlungen zu bilden. Der größte negative Saldo der kumulierten Positionen im Laufe des Tages bestimmt den maximalen Intraday-Liquiditätsbedarf an diesem Tag.

2. Available Intraday Liquidity

Dieser Indikator zeigt die Höhe der Intraday Liquidität, die zu Beginn eines jeden Arbeitstages unter Normalbedingungen zur Verfügung steht. Zusätzlich ist auf täglicher Basis der niedrigste noch verfügbare Bestand an Intraday Liquidität, der im Laufe der Berichtsperiode beobachtet wird, zu melden.

3. Total Payments

Es handelt sich hierbei um die Gesamtsumme der geleisteten und erhaltenen Brutto-Zahlungen auf täglicher Basis, die über Zahlungs- und Abwicklungssysteme geflossen sind.

4. Time-Specific and Other Critical Obligations

Dieser Indikator besteht aus zwei Komponenten. Zum einen werden die Institute verpflichtet, das Volumen und den Wert ihrer zeitspezifischen und kritischen Verpflichtungen zu melden. Ferner ist Anzahl und Summe der versäumten zeitspezifischen und kritischen Verpflichtungen zu melden.

5. Value of customer payments made on behalf of financial institution customers

Korrespondenzbanken werden verpflichtet, das Brutto-Volumen ihrer täglichen Zahlungen, die im Auftrag ihrer Finanzkunden getätigt wurden, zu melden. Zusätzlich sind die Zahlungen für die fünf größten Finanzkunden zu berichten.

6. Intraday credit lines extended to financial institution customers

Dieser Indikator gibt die Gesamtsumme von Intraday Kreditlinien gegenüber Finanzkunden sowie Zusatzangaben zu den Kreditlinien an die fünf größten Finanzkunden, aufgegliedert in besicherte / unbesicherte und zugesagte / nicht zugesagte. Zudem sind für diese Kunden die maximalen Inanspruchnahmen auf täglicher Basis zu melden.

7. Timing of intraday payments

Dieser Indikator ist als gewichtete durchschnittliche Zeit für die Abwicklung der Zahlungen zu interpretieren und soll den Bankenaufscheidern Aufschluss über Veränderungen bezüglich des Zeitpunktes ausgehender Zahlungen geben.

8. Intraday throughput

Dieser Indikator zeigt den Anteil der ausgehenden Zahlungen im Verhältnis zur Gesamtsumme der Zahlungen an einem Tag zu bestimmten Tageszeiten.

Die acht Indikatoren sind zum einen unter Normalbedingungen und zum Teil unter vorgegeben Stressbedingungen zu ermitteln, wobei der Baseler Ausschuss vier Stressszenarien vorgibt:

1. Own Financial Stress: Das Institut selbst erleidet einen Stress.
2. Counterparty Stress: Ein für die Bank wesentlicher Kontrahent erleidet einen Stress und kann seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommen.
3. Customer Stress: Im Falle einer Korrespondenzbank erleidet der Finanzkunde der Bank einen Stress.
4. Market-Wide Credit or Liquidity Stress: Marktweiter Stress, der insbesondere negativen Einfluss auf den Marktwert der liquiden Mittel hat.

Im Einklang mit den Meldepflichten aus dem Basel III Liquiditätsrisikoregime sollen die Monitoring-Indikatoren monatlich gemeldet werden. Entsprechende Vorschläge zu den Meldevordrucken sind in dem Konsultationspapier enthalten. Die Umsetzung ist generell für alle Banken vorgesehen, allerdings liegt es im Ermessen der lokalen Aufsichtsbehörden, den Anwendungsbereich zu definieren.

2. Aufsichtliches Reporting der Liquiditätskennzahlen

Die EBA hat am 07. Juni 2012 unter dem Titel

„Consultation paper on Draft Implementing Technical Standards on supervisory reporting requirements for liquidity coverage and stable funding“

ein Konsultationspapier in Form eines technischen Durchführungsstandards (ITS) veröffentlicht, welcher die aufsichtsrechtlichen Meldepflichten der Liquidity Coverage (Mindestliquidität) sowie der Net Stable Funding (strukturelle Liquidität), welche zum 01. Januar 2013 zur Anwendung kommen, regelt. Der vorliegende Entwurf stellt eine Ergänzung zu den im Dezember 2011 veröffentlichten Normen für die aufsichtsrechtlichen Berichtspflichten von Finanzinstituten (CP 50) dar.

Die technischen Standards (ITS) richten sich an die nationalen Behörden, um harmonisierte Informationen über die liquiden Mittel, die Zu- und Abflüsse und ihre Finanzierungsquellen in einem einheitlichen, von der EBA entwickelten, Reporting-Format bereitzustellen. Diese sind Bestandteil des einheitlichen Regelwerks (single rulebook), welches zur regulatorischen Harmonisierung in Europa beitragen soll. Vor diesem Hintergrund macht das Konsultationspapier, zu dem die Institute bis zum 27. August 2012 ihre Anmerkungen abgeben konnten, Vorschläge in Bezug auf die Meldepflichten für die Liquidity Coverage und Stable Funding.

Die ITS wurden von der EBA auf Basis der vom Baseler Ausschuss (BCBS) im Rahmen der Quantitative Impact Study verwendeten QIS-Templates entwickelt. Dabei sind Erkenntnisse aus den Erhebungen durch BCBS als auch den Zusatzerhebungen der EBA eingeflossen. Darüber hinaus wurden bei der Konzeption der Berichtsformate soweit möglich die CoRep- und FinRep-Richtlinien berücksichtigt, die bereits in vielen Mitgliedsstaaten erfolgreich eingesetzt werden.

Die von der EBA veröffentlichten Templates inklusive den entsprechenden Instruktionen (Anhänge I bis VI), sollen die Aufsichtsbehörden mit harmonisierten Daten zum Liquiditätsrisikoprofil der Institute versorgen, wobei Art, Größe und Komplexität der Geschäftsfelder der Institute entsprechend berücksichtigt werden. Der Meldeturnus für die Liquidity Coverage Meldung soll mindestens monatlich und für das Net Stable Funding quartalsweise erfolgen. Sofern diese Meldeanforderungen nicht dem im Rahmen des von der EBA am 31. Juli 2012 veröffentlichten Phase-In unterliegen, sind die ersten Meldetermine somit Ende Januar bzw. März 2013. Die Meldungen sollen von den Instituten an die zuständige Aufsichtsbehörde zum Geschäftsschluss des 15. Kalendertages nach dem Meldestichtag übermittelt werden.¹ Handelt es sich bei diesem Tag um einen gesetzlichen Feiertag, einen Samstag oder einen Sonntag, so soll die Übermittlung am folgenden Werktag vorgenommen werden.

Die mit den ITS erhobenen Daten werden u.a. auch dafür genutzt, um die Auswirkungen der neuen Liquiditätsstandards im Hinblick auf:

¹ Die Termine gelten für ungeprüfte Zahlen. Sofern möglich, sollen bereits geprüfte Zahlen, die Veränderungen bezüglich der bereits übermittelten Daten mit sich bringen, auch so schnell wie möglich übermittelt werden. Sind fehlerhafte Daten übermittelt worden, müssen diese ebenfalls so schnell wie möglich korrigiert werden.

- Geschäfts- und Risikoprofil der Institute in der EU sowie auf Finanzmärkte, Wirtschaft und Kreditvergabe der Banken und
- einheitliche Definitionen der hohen und sehr hohen liquiden Aktiva

zu eruieren. Die EBA ist diesbezüglich gegenüber der EU-Kommission berichtspflichtig; erstmalig zum 31. Dezember 2013.

Vor dem Hintergrund dieser Reportinganforderungen ist innerhalb der Institute sicherzustellen, dass die erforderlichen Daten in der notwendigen Granularität vorliegen. Aufgrund der monatlich einzureichenden Liquidity Coverage Meldung sollte eine weitestgehende Automatisierung bzw. entsprechende Schnittstellenversorgung initiiert werden.

3. Umgang mit inländisch systemrelevanten Banken (D-SIB)

Im November 2011 veröffentlichte der Financial Stability Board (FSB) Empfehlungen für systemrelevante Finanzinstitutionen (SIFIs). Zeitgleich veröffentlichte der Baseler Ausschuss auf Basis der Empfehlungen des FSB ein Rahmenwerk zur Bewertungsmethodik und den Anforderungen an die zusätzliche Verlustabsorptionsfähigkeit von global systemrelevanten Banken (G-SIBs). Zusätzlich verlangen die G-20-Staats- und Regierungschefs, das Rahmenwerk für G-SIBs auch auf inländisch systemrelevante Banken (D-SIBs) auszuweiten. Am 26. Juni 2012 hat der Baseler Ausschuss aufgrund dieser Anforderung den Entwurf eines Rahmenwerks zum Umgang mit inländisch systemrelevanten Banken, mit Konsultationsfrist bis zum 01. August 2012, veröffentlicht.

Die zusätzlichen Kapitalanforderungen für G-SIBs wurden insbesondere vor dem Hintergrund eingeführt, dass die aktuellen regulatorischen Maßnahmen nicht ausreichend sind, um die globalen, systemweiten Auswirkungen negativer, durch G-SIBs hervorgerufener, Effekte abzudecken. Ähnliche Effekte können jedoch auch auf inländischer Ebene auftreten. Obwohl einige Banken (D-SIBs) aus internationaler Sicht nicht als global systemrelevant eingeschätzt werden, können diese D-SIBs auf inländischer Ebene systemrelevant sein und somit ebenfalls systemische negative Effekte, auch wenn diese nicht globaler Natur sind, hervorrufen. Analog zu den G-SIBs sollen diese negativen Effekte der D-SIBs adressiert werden. Das D-SIB Rahmenwerk ist insofern als Ergänzung zum G-SIBs Rahmenwerk zu werten.

Das Konsultationspapier zum Rahmenwerk für D-SIBs basiert im Wesentlichen auf zwei Ansätzen und umfasst 12 Prinzipien. Der erste Ansatz (Prinzipien 1 – 7) adressiert hauptsächlich die Bewertung und Bestimmung von D-SIBs, während der zweite Ansatz (Prinzipien 8 – 12) auf die Anforderungen an die Höchstverlustabsorption von D-SIBs und deren Einführung abstellt.

- Bewertung und Bestimmung von D-SIBs:

Als Startpunkt sollen die nationalen Aufseher einen Bewertungsgrad aufgrund der Größe, Vernetzung, Ersetzbarkeit/Finanzinfrastruktur und Komplexität einer Bank in Bezug auf die inländische Wirtschaft feststellen. Der Bewertungsansatz soll die „Auswirkung des Ausfalls“ der Bank auf die inländische Wirtschaft darstellen und die Relevanz auf das inländische Finanzsystem reflektieren. Die Bewertungsfrequenz lehnt sich hierbei an die Bewertungsfrequenz für G-SIBs an. Die nationalen Aufseher sind angehalten, die angewandten Bewertungsmethoden zur Feststellung der systemrelevanten Banken in deren inländischen Wirtschaft zu veröffentlichen. Die Bestimmung einer systemrelevanten inländischen Bank richtet sich analog der G-SIBs nach Größe, Komplexität, Vernetzung und Ersetzbarkeit der Bank bzw. der Infrastruktur des jeweiligen Bankensektors. Die Bewertung erfolgt ebenfalls analog der Bewertung der G-SIBs, wobei die Berücksichtigung der globalen Transaktionen keinen Eingang findet. Während die Heimatbehörden die Gruppe auf konsolidierter Ebene bewerten sollen, sind die Gastbehörden angehalten, Tochtergesellschaften und deren nachgelagerte, für die Wirtschaft des Gastlandes relevante, Tochtergesellschaften in die Bewertung einzubeziehen. Der Bezugspunkt für die Systemrelevanz von Banken ist die inländische Wirtschaft und könnte im Verhältnis Größe der Bank zum Bruttoinlandsprodukt gemessen werden.

- Übergeordnete Höchstverlustabsorptionsfähigkeit von D-SIBs:

Das nationale Rahmenwerk zur übergeordneten Höchstverlustabsorptionsfähigkeit (HLA) und somit zur Verlusttragfähigkeit von inländisch systemrelevanten Banken soll von den nationalen Aufsehern unter Berücksichtigung von quantitativen und länderspezifischen Faktoren erstellt werden. Die Anforderungen zur Höchstverlustabsorptionsfähigkeit an eine Bank richten sich in Umfang und Ausgestaltung nach dem Grad der Systemrelevanz der betreffenden Bank, egal, ob es sich um inländische Banken, Tochtergesellschaften ausländischer Banken oder Tochtergesellschaften von G-SIBs handelt. Das Rahmenwerk zur übergeordneten Höchstverlustabsorptionsfähigkeit soll sicherstellen, dass das Mutterinstitut auf „Stand-alone-Basis“ über ausreichend Eigenkapital verfügt, einschließlich der Fälle, in denen die HLA auf ausländische Tochtergesellschaften angewandt werden müssen. Die HLA sind mit Common Tier 1 Eigenkapital zu erfüllen und unterliegen dem gleichen Erfüllungsgrad und deren Restriktionen wie der Kapitalerhaltungspuffer und der antizyklische Kapitalpuffer. Gilt eine Bank sowohl als D-SIB als auch als G-SIB, ist die strengere der beiden Anforderungen zur Verlustabsorption anzuwenden. Der Baseler Ausschuss stellt die Anforderungen der Kompatibilität der Rahmenwerke zur Verlustabsorptionsfähigkeit von D-SIBs und G-SIBs und verlangt deshalb eine detaillierte Offenlegung der Informationen und Methodik zur Bewertung und Bestimmung einer D-SIB. Außerdem sollen die Rahmenwerke der verschiedenen Jurisdiktionen einem direkten und transparenten Vergleich durch den Baseler Ausschuss standhalten. Insgesamt soll die Umsetzung eines Rahmenwerks für eine übergeordnete Höchstverlustabsorptionsfähigkeit von inländisch systemrelevanten Banken einen Anreiz bieten, die institutsindividuelle Systemrelevanz zu verringern bzw. zu vermeiden.

Das Datum des Inkrafttretens der vorstehend erläuterten Regelungen soll in Anlehnung an die Einführung des Rahmenwerks für G-SIBs, welches für den 01. Januar 2016 geplant ist, erfolgen.

4. Kapitalanforderungen für Forderungen gegenüber zentralen Kontrahenten

Der Baseler Ausschuss hat im Juli 2012 zu dem Themenkomplex „Zentrale Kontrahenten“ ein weiteres Papier mit dem Titel

„Capital requirements for bank exposures to central counterparties“

veröffentlicht, in dem Empfehlungen zur Eigenkapitalunterlegung von Forderungen gegenüber zentralen Kontrahenten gegeben werden. In diesem Papier bestätigt der Baseler Ausschuss die bisher vorgeschlagene privilegierte Behandlung der Forderungen gegenüber zentralen Kontrahenten mit einem reduzierten Risikogewicht. Dies ist im aktuellen Capital Requirements Regulation (CRR) Entwurf bereits berücksichtigt.

Der Baseler Ausschuss definiert weiterhin verschiedene Begriffe genauer, u.a. die des Client, Clearing Member, Initial und Variation Margin sowie Trade Exposure und Offsetting Transaktionen. Diese Definitionen sollen dem bestehenden Baseler Rahmenwerk hinzugefügt werden. Die Definition des Trade Exposures, also der Handelsforderungen des Client bzw. Clearing Members gegenüber zentralen Kontrahenten, können Transaktionen aus OTC Derivaten, börsengehandelten Derivaten, Wertpapierfinanzierungsgeschäften (Securities Financing Transactions, SFT) sowie Initial Margins umfassen. Dabei werden neben der aktuellen, auch die potentielle zukünftige Forderungshöhe (Exposure) berücksichtigt. In diesem Zusammenhang ist unter dem aktuellen Exposure auch die marktbewertete Variation Margin zu subsumieren, die das Clearing Member bisher noch nicht erhalten hat.

Offsetting Trades sind in diesem Zusammenhang definiert als Spiegelgeschäfte, die zwischen dem Clearing Member und dem zentralen Kontrahenten entstehen, wenn das Clearing Member für den Client ein Geschäft cleart. Dieses Spiegelgeschäft ist ökonomisch gleichwertig dem Original Geschäft zwischen Client und Clearing Member.

Neben dem Hinzufügen neuer Regelungen, schlägt das Papier die ersatzlose Streichung bestehender Regelungen des Basel-II-Rahmenwerkes vor. Dazu gehört auch, dass Forderungen gegenüber zentralen Kontrahenten, resultierend aus OTC-Derivaten, börsengehandelten Derivaten und SFTs, anders als bisher, den Anforderungen Basel-II-Regelwerkes für Kontrahentenrisiken (Artikel 106 – 127 Anhangs IV) unterliegen. Dagegen sind Forderungen resultierend aus dem Settlement von Cash Transaktionen (Aktien, Fixed Income, Spot FX & Spot Commodities) hiervon ausgenommen, da diese gesonderten Anforderungen unterliegen.

In dem vorliegenden Papier wird darüber hinaus die Behandlungen von börsengehandelten Transaktionen zwischen Clearing Member und Client definiert. Demnach handelt es sich um eine bilaterale Vereinbarung, bei der beide Parteien die Transaktion mit Eigenkapital unterlegen sollen, wie es ansonsten bei OTC-Derivaten der Fall ist.

Die beschriebene Behandlung der Handelsforderungen des Clearing Members gegenüber dem zentralen Kontrahenten spiegelt die Art und Weise wider, wie sie derzeit bereits im Baseler Rahmenwerk enthalten ist. Die Handelsforderungen sind hierbei mit einem Risikogewicht von 2 % anzusetzen, auch in dem Fall, dass das Clearing Member für einen Client cleart. Damit ist auch die oben beschriebene Spiegeltransaktion

(Offsetting Transaktion) privilegiert zu berücksichtigen. Die Forderungshöhe ist dabei nach den bekannten Methoden für bilaterale Geschäfte zu bestimmen, d.h., Interne Modell Methode, Marktbewertungsmethode oder Standardmethode. Dabei kann auch die Besicherung (Initial und Variation Margin) reduzierend berücksichtigt werden. Bei der internen Modell Methode kann die Margin Period of Risk von 20 Tagen unberücksichtigt bleiben, sofern das Nettingset keine illiquiden Sicherheiten oder exotische Transaktionen beinhaltet.

Die aufsichtsrechtliche Anerkennung von Nettingvereinbarungen (Close-Out-Netting) setzt sowohl einen Marktstandard als auch die rechtliche Durchsetzbarkeit, nachgewiesen in Form von entsprechenden Rechtsgutachten (legal opinion), voraus. In Bezug auf das Clearing von OTC-Derivaten über zentrale Kontrahenten sind die entsprechenden Rechtsgutachten (legal opinion) zwar leicht zu erstellen, jedoch sind aufgrund des fehlenden Marktstandards bei deren Durchsetzbarkeit im Falle eines Ausfalls oder einer Insolvenz des Kontrahenten Zweifel angebracht. Das Netting im bilateralen Umfeld der OTC-Derivate hat noch keine lange Geschichte und auch hier hat sich die Etablierung eines Marktstandards erst über die Zeit ergeben. Bedenkt man, dass das verpflichtende Clearing der OTC-Derivate ein neues Feld innerhalb des Finanzmarktsektors darstellen wird, ist auch hier nicht mit einer schnellen Etablierung eines Marktstandards zu rechnen, weswegen unter Vorsichtsaspekten zunächst von einer Bruttobetachtung ausgegangen werden sollte.

Das Clearing Member als Bindeglied zwischen zentralem Kontrahenten und Client hat aufgrund seiner Position sowohl Forderungen gegenüber dem zentralen Kontrahenten als auch gegenüber dem Client. Für die Forderungen gegenüber dem Client soll das Clearing Member die Eigenkapitalunterlegung nach dem Vorbild des bilateralen Kontrahentenrisikos ermitteln. Das bedeutet, dass hierbei sowohl das Kontrahentenausfallrisiko als auch das Migrationsrisiko (Credit Value Adjustment, CVA) zu unterlegen ist. Dies ist in dieser Form bereits im aktuellen Capital Requirements Regulation Entwurf enthalten. Der Baseler Ausschuss schlägt in diesem Zusammenhang jedoch eine Änderung vor. Demnach soll berücksichtigt werden, dass es bei geclearten Derivaten eine kürzere Close-Out-Zeitspanne gibt. Sollte das Clearing Member die Interne Modell Methode verwenden, so kann es eine 5-Tage-Margin-Period-of-Risk berücksichtigen. Für den Fall, dass das Clearing Member die Marktbewertungsmethode oder die Standardmethode verwendet, kann der dafür notwendig zu ermittelnde Exposure at Default (Forderungshöhe zum Zeitpunkt des Ausfalls) mit einem Faktor von 0,71 multipliziert werden. In beiden Fällen würde die für die Eigenkapitalunterlegung anzusetzende Forderungshöhe reduziert werden.

Der Client besitzt direkte Forderungen gegenüber dem Clearing Member, welche aber unter bestimmten Bedingungen und aufgrund des Clearings des Clearing Members über den zentralen Kontrahenten mit dem reduzierten Risikogewicht von 2 % gewichtet werden können; ebenso wie es dem Clearing Member für seine direkten Forderungen gegenüber dem zentralen Kontrahenten gewährt wird. Diese Privilegierung setzt unter anderem voraus, dass das Clearing Member ein Spiegelgeschäft mit dem zentralen Kontrahenten geschlossen hat. Dies bedeutet, dass zunächst nur eine bilaterale Beziehung zwischen dem Client und dem Clearing Member besteht. Für diesen theoretischen, in der Praxis aufgrund der elektronischen Bestätigung nur sehr kurzen Zeitraum, besteht ein Kontrahentenrisiko gegenüber dem Clearing Member. Dafür müsste nach dem bereits bekannten Kontrahentenrisiko (Kontrahentenausfallrisiko + Migrationsrisiko) Eigenkapital unterlegt werden. Erst nachdem das Clearing Member mit dem zentralen Kontrahenten das

ökonomisch gleichwertige Spiegelgeschäft (Offsetting Transactions) schließt, gilt der Trade als geclearte Transaktion und darf mit dem reduzierten Risikogewicht bei der Eigenkapitalunterlegung berücksichtigt werden. Diese Transaktion sowie das zugehörige Collateral muss vom zentralen Kontrahenten identifiziert werden. Dies ist möglich, in dem diese Positionen und Assets auf separaten Konten (segregated accounts), getrennt von den Assets und Positionen des Clearing Members und anderer Clients gehalten werden. Der Baseler Ausschuss knüpft dies jedoch an eine weitere Bedingung. So muss der Kunde in der Lage sein, den nationalen Bankaufsichtsbehörden auf Anfrage eine unabhängige, schriftliche Legal Opinion zur Verfügung zu stellen, aus der hervorgeht, dass alle relevanten Gerichte und Verwaltungsbehörden zu dem Ergebnis kommen, dass der Kunde im Falle der Insolvenz des Clearing Members unter Anwendung des für diesen geltenden Rechts keinen Ausfall erleiden wird. Neben der Segregation der Assets und Positionen soll auch die Übertragung im Fall eines Ausfalls bzw. im Insolvenzfall gewährleistet sein. Hierfür sind neben juristischen auch administrative Voraussetzungen zu schaffen, damit die Spiegelgeschäfte des Clearing Members durch ein anderes Clearing Member weitergeführt werden können. In diesem Fall werden die Positionen und das Collateral des Clients zum dann gültigen Marktwert übertragen (Portabilität), bis der Client einen Close Out der Positionen beantragt. Sollte der Client nicht vor den Verlusten resultierend aus dem Ausfall des Clearing Members und anderer Clients geschützt sein (Insolvenzschutz), so kann er, bei Einhaltung der sonstigen Bedingungen, anstelle des 2 % Risikogewichtes, ein Risikogewicht von 4 % für sein Trade Exposure ansetzen. Sollten die beschriebenen Anforderungen (Segregated Account, Portabilität und Insolvenzschutz) nicht gewährleistet werden können, so sind auch die geclearten Trades als bilaterale Geschäfte anzusehen, wofür das Kontrahentenrisiko (Kontrahentenausfallrisiko + Migrationsrisiko) bei der Eigenkapitalunterlegung anzusetzen ist.

Nicht für den Client, sondern ausschließlich für das Clearing Member gelten Eigenkapitalanforderungen für die Beiträge zum Default Fund. Im vorliegenden Baseler Papier werden hierfür die entsprechenden Berechnungsmethoden beschrieben. Diese zielen vor allem auf qualifizierte zentrale Kontrahenten ab, welche von der ESMA als eben solche anerkannt werden. Eine Liste von qualifizierten zentralen Kontrahenten wird aktuell von der ESMA erstellt und in einem öffentlichen Register bekannt gegeben. Für Beiträge zu einem Default Fund nicht anerkannter zentraler Kontrahenten ist ein Risikogewicht von 1250 % zu berücksichtigen. Trade Exposures gegenüber nicht qualifizierten zentralen Kontrahenten hingegen sind gemäß der Vorgaben zum Kreditrisikostandardansatz (KSA) mit Eigenkapital zu unterlegen. Vor diesem Hintergrund erlangt die durch die ESMA zu veröffentlichende Liste im Rahmen der Eigenkapitalunterlegung besondere Bedeutung für die Institute.

Generell ist das vorliegende Papier des Baseler Ausschusses nicht als wesentliche Neuerung zu werten. Vielmehr stellt es eine Bestätigung des bereits in der Capital Requirements Regulation berücksichtigten Verfahren zur Eigenkapitalunterlegung von Forderungen gegenüber zentralen Kontrahenten dar.

5. Marginanforderungen für nicht zentral geclearte Derivate

Der Baseler Ausschuss (BCBS) bildet zusammen mit der Internationalen Vereinigung der Wertpapieraufsichtsbehörden (IOSCO) eine Arbeitsgemeinschaft für Marginanforderungen (Working Group on Margining Requirements, WGMR) und hat in dem gemeinsam verfassten Konsultationspapier

„Margin requirements for non-centrally-cleared derivatives“

erste Vorschläge für Mindeststandards an Marginanforderungen für nicht-zentral geclearte Derivate veröffentlicht. Diese Vorschläge wurden in Abstimmung mit dem Komitee für Zahlungs- und Settlementssysteme (CPSS) und dem Komitee für das globale Finanzsystem (CGFS) entwickelt. Die Konsultationsfrist läuft bis zum 28. September 2012.

Die Entwicklung der Marginanforderungen für nicht-zentral geclearte Derivate hat zum einem die Reduktion von systemischen Risiken zum Ziel und zum anderen die Schaffung von Anreizen für das Clearing von Derivaten über zentrale Kontrahenten. Im Konsultationspapier werden dazu sieben Prinzipien beschrieben, durch welche die Marginanforderungen für nicht-zentral geclearte Derivate etabliert werden sollen.

Das erste Prinzip beschäftigt sich mit dem Produktscope der Derivate, welche unter die verpflichtenden Marginanforderungen fallen, sollten sie nicht-zentral gecleart werden. Dazu gehören die bekannten Assetklassen wie Zins-, Kredit-, Aktien-, Währungs- und Rohstoffderivate. Innerhalb des Konsultationspapiers wird über Ausnahmen von den Marginanforderungen diskutiert, z.B. für FX Swaps und Forwards, was eine Annäherung an den amerikanischen Dodd Frank Act darstellen würde. Nach diesem sind diese Produkte von der Clearingpflicht und von der Besicherungspflicht (Marginanforderungen) explizit ausgenommen. Dieser allgemeine Ansatz des vorliegenden Konsultationspapiers lässt, bis auf explizit eingeräumte Ausnahmen, keinen Spielraum, sich den Marginanforderungen für nicht-zentral geclearte Derivate zu entziehen.

Dem Produktscope folgt als zweites Prinzip der Kreis der betroffenen Marktteilnehmer. Hierbei kann grob zwischen Finanzinstituten und systemrelevanten Nicht-Finanzinstituten unterschieden werden. Diese sollen sogenannte „Universal two way margins“ austauschen, was die Initial und Variation Margin beinhaltet. Die Initial Margin ist eine anfängliche Sicherheit, welche als echte Sicherheitenleistung beim Kontrahenten zu hinterlegen ist und über die Dauer des Geschäftes vorhanden sein soll. Die Variation Margin stellt keine echte Sicherheitenleistung dar, sondern einen Gewinn- und Verlustausgleich auf Basis der täglichen Marktwerte. Nicht-systemrelevante Nicht-Finanzinstitute, beispielsweise Kunden von Finanzinstituten, sind von diesen Regelungen nicht betroffen.

Für den Austausch der „Universal two way margin“ werden im dritten Prinzip des Konsultationspapiers vier Wege beschrieben, wobei ihre Praktikabilität zum Teil zu hinterfragen ist.

- Der erste Weg ist der zweiseitige Austausch von Margins ohne Schwellenwert. Hierbei erfolgt der Austausch von Initial und Variation Margin in voller Höhe, was einen praktikablen, wenn auch liquiditätsbindenden Weg darstellt.

- Beim zweiten Weg erfolgt ebenfalls ein zweiseitiger Austausch von Margins, allerdings unter Berücksichtigung von Schwellenwerten. Das bedeutet, dass die Initial Margin nur nach Überschreitung eines Schwellenwertes und in Höhe der Differenz zwischen der berechneten Initial Margin Anforderung und dem von der Aufsicht festgelegten Schwellenwert zu erfolgen hätte. Die Variation Margin müsste als täglicher GuV-Ausgleich jedoch in voller Höhe ausgeglichen werden. Dieser Weg bindet im Vergleich zum ersten Weg weniger Liquidität.
- Aufbauend auf dem zweiten Weg sieht der dritte Vorschlag einen zweiseitigen Austausch von Margins unter Berücksichtigung von Schwellenwerten in Abhängigkeit vom Kontrahenten vor. Dies bedeutet, dass unterschiedlichen Kontrahenten verschiedene Schwellenwerte zugeordnet werden und diese erst nach Überschreitung die Differenz zwischen berechneter Initial Margin und Schwellenwert als Margin stellen müssen. Die Variation Margin wäre für beide Kontrahenten in voller Höhe zu leisten. Unterschieden werden bei diesem Weg die Kontrahenten aufsichtsrechtlich regulierter vs. nicht-aufsichtsrechtlich regulierter Entitäten. Die Unterscheidung dieser beiden Kontrahentenkategorien scheint noch praktikabel und müsste bei den Instituten, mit Berücksichtigung des entsprechenden Schwellenwertes, systemseitig abgebildet werden.
- Der vierte Weg zum Austausch der „Universal two way margin“ beinhaltet den zweiseitigen Austausch von Margins unter Berücksichtigung von Schwellenwerten und von drei Kontrahentenkategorien. Wie auch bei den vorherigen zwei Wegen würde eine Initial Margin nur als Differenz zwischen dem berechneten Wert und dem Schwellenwert auszutauschen sein. Die Unterscheidung der Kontrahenten in drei Kategorien, aufsichtsrechtlich regulierte, nicht-aufsichtsrechtlich regulierte Entität und Key-Marktteilnehmer, scheint jedoch bezüglich der Abgrenzung schwierig. Dies müsste ebenfalls bei den Instituten systemseitig abgebildet werden, weswegen dieser Ansatz wenig praktikabel erscheint. Der Austausch der Variation Margin in voller Höhe ist jedoch wie auch bei den anderen drei Ansätzen praktikabel und ohne Einschränkungen durchführbar.

Nachdem die verschiedenen Austauschvarianten von Initial Margin beschrieben wurden, gibt das Konsultationspapier eine erste Übersicht darüber, welche Collaterals für die Initial Margin anerkannt werden. Dazu zählen unter anderem Cash, qualitativ hochwertige Regierungs- und Zentralbank-Sicherheiten und Unternehmensanleihen, Aktien in Haupt-Aktienindizes und Gold. Die entsprechend zu berücksichtigenden Haircuts sind ebenfalls im Konsultationspapier beschrieben.

Die Kalkulation der Initial Margin wird im fünften Prinzip beschrieben. Diese kann zum einen auf Basis eines quantitativen Portfolio Margin Models und zum anderen auf Basis eines standardisierten Margin Plans erfolgen. Zur Nutzung des quantitativen Portfolio Margin Models ist die Anerkennung der Aufsicht notwendig. Das Modell soll ein 99 % Konfidenzniveau, eine 10-Tage-Haltedauer sowie eine Historie mit signifikanten Stressszenarien beinhalten, welche von dem bisherigen Basel-III-Rahmenwerk für OTC-Derivate abweichen. Der standardisierte Margin Plan kann ohne die Anerkennung durch die Aufsicht genutzt werden und stellt Prozentwerte in Abhängigkeit von der Assetklasse und Laufzeit zur Bestimmung der Initial Margin dar. Zur besseren Handhabung im Default Fall soll die Initial Margin auf Brutto Basis bestimmt und ausgetauscht und auf segregated accounts gehalten werden. Dies stellt aus Liquiditätsaspekten und systemisch für die Institute eine Herausforderung dar, da dies vom heutigen Standard abweicht.

Im sechsten Prinzip wird die Behandlung von Transaktionen zwischen einem Institut und dem mit ihm verbundenen Unternehmen bei der Besicherung beschrieben. Verpflichtend ist mindestens die Variation Margin für diese Transaktionen auszutauschen. Die nationalen Aufseher sollen auf Basis einer Überprüfung ihrer Marktkonditionen entscheiden dürfen, ob auch der Austausch von Initial Margin für diese Transaktionen verpflichtend sein soll.

Das siebte und letzte Prinzip beschäftigt sich mit den Zuständigkeiten der nationalen Aufseher bei Cross-Border Transaktionen. Hierbei werden verschiedene Fälle definiert, wann welche nationalen Aufseher für den jeweiligen Kontrahenten und die Marginanforderungen verantwortlich sind. Zum Beispiel wird der für viele deutsche Banken relevante Fall beschrieben, dass ein Derivat zwischen einer US-Bank und einer deutschen Bank abgeschlossen wird. Nach dem vorliegenden Konsultationspapier würde die US-Bank den Marginanforderungen der US-Regulatoren unterliegen, wohingegen die deutsche Bank den Marginanforderungen der deutschen Regulatoren unterliegen würde. Dies kann zu Schwierigkeiten führen, wenn sich diese Marginanforderungen unterscheiden und dadurch eine Partei gegenüber der anderen schlechter gestellt werden würde. Eine eingehende Harmonisierung wäre hier also notwendig.

Das vorliegende Konsultationspapier ist ein Entwurf, welcher viele Fragen adressiert, jedoch gleichzeitig auch weitere Fragen aufwirft. Es bleibt insofern abzuwarten, welche der aufgezeigten Optionen in der dargestellten oder aber einer modifizierten Fassung tatsächlich zur Anwendung kommen und ob diese tatsächlich eine internationale Harmonisierung darstellen werden.

6. Technische Standards zur Umsetzung der Verordnung über OTC-Derivate, CCPs und Trade Repositories (EMIR)

Die aktuell vielfach diskutierte „European Market Infrastructure Regulation“, kurz EMIR, soll mit Hilfe technischer Standards, die von der europäischen Aufsichtsbehörde ESMA zu entwickeln sind, umgesetzt werden. In diesem Zusammenhang hat die ESMA das nachstehend betrachtete Konsultationspapier mit dem Titel

„Draft Technical Standards for the Regulation on OTC Derivatives, CCPs and Trade Repositories“

veröffentlicht, für welches die Konsultationsfrist am 05. August 2012 endete. Dieser Entwurf beschäftigt sich mit den drei Schwerpunktthemen OTC-Derivate, zentrale Kontrahenten (central counterparties, CCP) und zentrale Datensammelstellen (Trade Repositories, TR). In allen drei Themenschwerpunkten wird mit Verweis auf den jeweiligen Paragraphen in EMIR eine technische Umsetzung beschrieben.

Innerhalb des ersten Themenschwerpunktes „OTC-Derivate“ wird der in Artikel 3 und 4 EMIR bereits erwähnte Begriff „indirect clearing arrangement“ näher erläutert. Dies stellt nichts weiter dar, als den Client eines Clients eines Clearing Members. (vgl. Abb.1) Übertragen auf die Praxis könnten dies Sparkassen einer Landesbank sein, die über diese mit Hilfe des gemeinsamen Clearing Members Derivate clearen. Das „indirect clearing arrangement“ stellt dabei den Service des direkten Clients dar, den dieser dem indirekten Client anbietet. Aus vertragsrechtlicher Sicht muss in jedem Fall sichergestellt werden, dass bei Ausfall des direkten Clients, das Clearing Member die relevanten Positionen auf einen vorher benannten, anderen direkten Client (Backup Client) überträgt oder für einen zu definierenden Übergangszeitraum eine direkte Beziehung zwischen indirektem Client und Clearing Member hergestellt wird. Im Prinzip spiegelt dies das Verfahren wider, dass es auch auf der Ebene CCP - Clearing Member - Client gibt, nur eine Ebene tiefer, d.h., Clearing Member - direkter Client - indirekter Client. Der CCP tritt in keinem Fall zwischen indirektem und direktem Client. Auf der Ebene des Clearing Mitgliedes sollen die Positionen des indirekten Clients in separaten Konten (segregated accounts) gehalten werden, wobei dies eine Trennung von den Positionen des direkten Clients und anderer indirekter Clients beinhaltet.

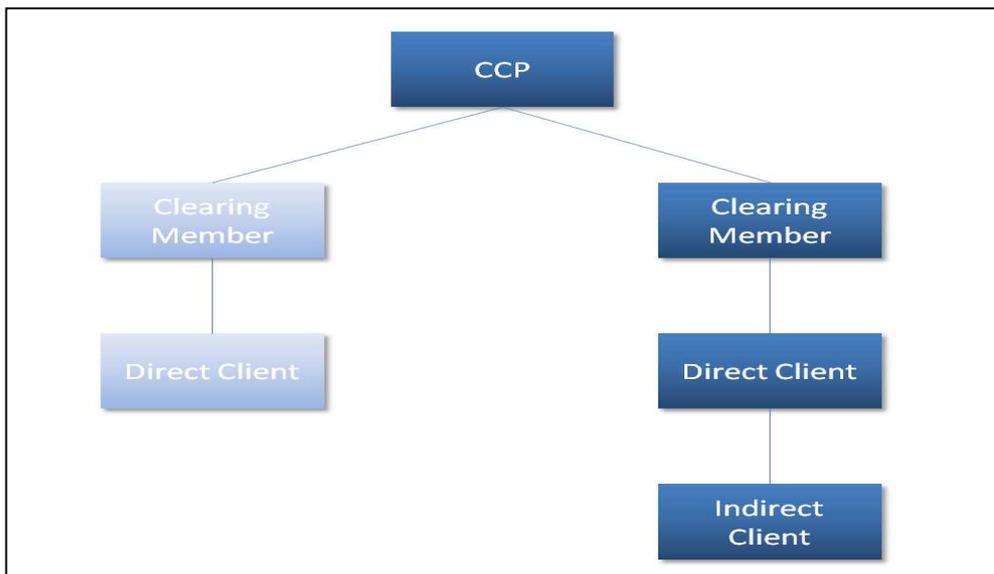


Abbildung 1: Übersicht CCP-Clearing Member - Direct Client- Indirect Client

Für den Fall, dass Positionen und Assets eines indirekten Clients bei Ausfall eines direkten Clients nicht übertragen werden können, soll der Clearing Member anbieten, die Positionen und Assets direkt in einem CCP-Account für maximal 30 Tage aufzubewahren.

Neben der Erläuterung des bis dahin unklaren Begriffs des indirect clearing arrangements und des in diesem Zusammenhang auftretenden indirect clients, wird im vorliegenden Konsultationspapier die Clearing Prozedur weiter beschrieben. Demnach wird die Verpflichtung zum Clearing nach und nach mit Hilfe von Phase-in Perioden eingeführt, welche sich an Kontrahentenarten orientieren. D.h., für die von der Clearingpflicht betroffenen Finanzinstitute und Unternehmen wird die Clearingpflicht in zeitlichen Abstufungen in Kraft treten. Zur genauen Spezifizierung, wer wann von der Clearingpflicht betroffen sein wird, fehlen im Konsultationspapier weitere Ausführungen. Denkbar ist jedoch, dass zunächst die am Markt bereits etablierten Clearing Member von der Clearingpflicht betroffen sein werden, danach die Clients auf Seiten der Finanzinstitute und danach die Clients auf Seiten der Unternehmen. Die von der Clearingpflicht betroffenen Unternehmen haben in den meisten Fällen aktuell nicht die technischen Voraussetzungen, um die mit der Clearingpflicht verbundenen Anforderungen, z.B. Bestätigung der Geschäfte über elektronische Bestätigungsplattformen, zu erfüllen und brauchen entsprechend mehr Zeit, um diese Voraussetzungen zu schaffen.

In Bezug auf die Unternehmen, die unter die Clearingpflicht fallen, wurde in EMIR bisher auf Schwellenwerte verwiesen, die von der ESMA festzulegen sind. Im vorliegenden Konsultationspapier sind diese nun das erste Mal definiert. Demnach gibt es folgende Abstufungen entsprechend der Derivateklassen:

- a) 1 Milliarde Euro Nominalwert für Kreditderivate
- b) 1 Milliarde Euro Nominalwert für Aktienderivate
- c) 3 Milliarden Euro Nominalwert für Zinsderivate
- d) 3 Milliarden Euro Nominalwert für Währungsderivate

- e) 3 Milliarden Euro Nominalwert für Rohstoffderivate und andere Derivate, die nicht unter a bis d genannt wurden

In die Kalkulation der Schwellenwerte sollen nur rein spekulative Geschäfte einbezogen werden und keine Hedge Geschäfte, die zur Reduktion des Risikos resultierend aus dem täglichen Geschäft des Unternehmens dienen bzw. die den Anforderungen eines Hedges nach den internationalen Rechnungslegungsstandards (Hedge Accounting) genügen. Allerdings fehlt im Konsultationspapier die Aussage darüber, wer diese Kalkulation durchführen und deren Ergebnis kommunizieren soll. Für Finanzinstitute, die generell der Clearingpflicht unterliegen, ist es notwendig zu wissen, ob ihr Kontrahent, wenn dieser ein Unternehmen ist, ebenfalls der Clearingpflicht unterliegt oder nicht. Ob Geschäfte aus Hedge- oder Spekulationsgründen abgeschlossen werden, kann nur das Unternehmen selbst beurteilen. Von daher sollte die Verpflichtung dazu sowie zur diesbezüglichen Kommunikation bei den Unternehmen selbst liegen.

Neben dem Schaffen der technischen Voraussetzungen auf Seiten der Kontrahenten ist für das Inkrafttreten der Clearingpflicht die Definition der Produkte notwendig, die verpflichtend zu clearen sein werden. Hierfür soll die ESMA durch eine Kombination von Top-Down und Bottom-Up Approach einen entsprechenden Produktkatalog festlegen. Im vorliegenden Konsultationspapier werden dazu die Kriterien

- „standardisierter Vertrag“,
- „Volumen und Liquidität der Derivateklasse“ sowie
- „Verfügbarkeit von fairen, verlässlichen und allgemein akzeptierten Preisen“

vorgeschlagen, die dann weiter spezifiziert werden.

Auf Basis der oben genannten Kriterien soll die ESMA auch in Absprache mit den CCPs festlegen, welche Derivateklassen unter die Clearingpflicht fallen. Damit unterscheidet sich dieser Ansatz von dem in den USA, wo eine Derivateklassen in den Clearingscope genommen werden kann, sobald ein CCP diese clearen kann. In Europa wird es aufgrund der vielfältigen zu berücksichtigenden Kriterien wahrscheinlich auch bei den Produkten Phase-in Perioden geben.

Innerhalb des vorliegenden Konsultationspapiers wird zukünftig für nicht über zentrale Kontrahenten geclearte Derivate eine „Portfolio Reconciliation and Compression“ vorgeschrieben. Dies ist heute schon vereinzelt üblich, allerdings soll auch hier eine Verpflichtung dazu dienen, mehr Sicherheit und Transparenz zu schaffen. Bei der Reconciliation wird ein Abgleich der vorliegenden Key Terms auf beiden Kontrahentenseiten vorgenommen. Dies soll zukünftig täglich geschehen, wenn mehr als 500 Derivategeschäfte mit ein und demselben Kontrahenten ausstehend sind. Wöchentliche Reconciliation wird für diejenigen Kontrahenten verpflichtend, welche zwischen 300 und 499 ausstehende Derivategeschäfte miteinander haben. Bei weniger als 300 ausstehenden Derivaten mit dem gleichen Kontrahenten soll eine monatliche Verpflichtung für eine Reconciliation gelten. Dies impliziert für die Institute, dass eine Prozedur definiert werden muss, die genau diese Abstufungen mit jedem Kontrahenten überwacht. Die Portfolio Compression hingegen dient der Reduktion des Kontrahentenrisikos und kann als ein Instrument zur Reduzierung des Nominals sowie der Anzahl der ausstehenden Trades verstanden werden, wobei das Risiko-profil in keiner Weise geändert wird. Finanzinstitute und Unternehmen, die mehr als 500 ausstehende Derivate mit einem Kontrahenten im Bestand haben, die nicht über zentrale Kontrahenten geclear wurden, sol-

len eine diesbezügliche Analyse mit anschließender Portfolio Compression mindestens zweimal im Jahr durchführen. Sofern die Institute nach der Portfolioanalyse keine Compression durchführen, müssen sie gegenüber der zuständigen Aufsichtsbehörde mit stichhaltigen Argumenten belegen, warum diese nicht sachgerecht erscheint.

Die weiteren Themenschwerpunkte beinhalten Ausführungen für zentrale Kontrahenten und Trade Repositories, zu denen diese entsprechend innerhalb der Konsultationsphase Stellung nehmen sollen. Vor dem Hintergrund der nur sehr geringen praktischen Relevanz dieser Aspekte für die Institute, werden die entsprechenden Vorgaben an dieser Stelle nicht weiter vertieft.

7. Baseler Anforderungen an die Eigenkapital-Offenlegung

Am 26. Juni 2012 hat der Baseler Ausschuss für Bankenaufsicht unter dem Titel

„Composition of capital disclosure requirements - Rules text“

den finalen Regelungstext zu den Offenlegungsanforderungen im Zusammenhang mit dem nach Basel III definierten aufsichtsrechtlichen Eigenkapital veröffentlicht. Der Baseler Ausschuss stellt im Vorwort fest, dass unterschiedliche und intransparente Angaben zur Kapitalzusammensetzung zu den Unsicherheiten während der Finanzkrise beigetragen haben. Erklärtes Ziel der neuen Offenlegungsangaben ist daher, eine erhöhte Transparenz der Kapitalzusammensetzung sowie daraus resultierend eine verbesserte Vergleichbarkeit auf grenzüberschreitender Basis. Hierzu hat der Ausschuss die zukünftigen Anforderungen in fünf Bereiche untergliedert:

- Offenlegungstemplates ab Januar 2018 („Common Template“)
- Templates für die Überleitung vom bilanziellen zum regulatorischen Eigenkapital
- Templates für die wesentlichen Merkmale der Eigenkapitalinstrumente
- Andere Offenlegungsvoraussetzungen
- Offenlegungstemplates für den Übergangszeitraum 2013 bis 2018

Abschnitt 1 des vorgelegten Regelungstextes behandelt das ab Januar 2018 zu meldende „Common Template“, welches im Wesentlichen auf den Basel II-Monitoring-Formularen basiert. Es erfasst die Kapitalpositionen von Banken, wie sie nach dem Übergangszeitraum für Abzugsbeträge, der am 01. Januar 2018 endet, anrechenbar sind. Insbesondere beinhaltet es die Vorschriften für Schwellenwertabzüge sowie regulatorische Kapitalanpassungen (Prudential Filter). Sofern eine Jurisdiktion die Anwendung der vollständigen Basel III-Kapitalanforderungen vor dem 01. Januar 2018 zulässt oder fordert, kann das „Common Template“ bereits früher anstelle des Übergangs-Templates (vgl. Abschnitt 5) genutzt werden.

Um eine Verbindung zwischen dem regulatorischen Eigenkapital und den geprüften Abschlüssen zu schaffen, sieht der Regelungstext eine dreistufige Überleitungsrechnung vor (Abschnitt 2). Da die Bilanz als Ausgangsbasis der Berechnung aufgrund der unterschiedlichen Rechnungslegungsnormen auf nationaler Ebene zum Teil stark differiert, gibt der Ausschuss lediglich Leitlinien vor. Im Rahmen dieser Überleitungsrechnung ist zunächst eine Anpassung der veröffentlichten (Teil-)Konzernbilanz auf den regulatorischen Konsolidierungskreis vorzunehmen. Im nächsten Schritt werden die Bilanzposten auf Basis dieses regulatorischen Anwendungsbereichs so erweitert, dass alle Kapitalkomponenten, die zur Erstellung der Offenlegungsangaben nötig sind, erkennbar werden. Jede Komponente ist dabei mit einer Referenz zu versehen, um im dritten Schritt eine Zuordnung der einzelnen Komponenten zu den Kapitalbestandteilen des „Common Template“ bzw. des Übergangs-Templates vornehmen zu können.

Obgleich die Leitlinien zu den derzeitigen Säule-3-Vorschriften bereits zusammenfassende Angaben zu den Bedingungen und Konditionen der wichtigsten Merkmale sämtlicher Eigenkapitalinstrumente fordern, wird diese Anforderung nach Meinung des Ausschusses nicht ausreichend gelebt. Vor diesem Hintergrund

sieht er in Abschnitt 3 ein „Main Feature Template“ vor, das diese Informationen strukturiert für jedes emittierte Kapitalinstrument abfragt. Es beinhaltet insbesondere Angaben zur aufsichtsrechtlichen bzw. bilanziellen Behandlung, Laufzeiten und Übertragbarkeit der Instrumente.

Abschnitt 4 des Regelungstextes beinhaltet weiterführende Offenlegungsanforderungen, wie die Veröffentlichung der vollständigen Geschäftsbedingungen aller in das regulatorische Kapital einbezogenen Instrumente auf der Webseite der Bank. Um dieser Anforderung gerecht zu werden, fordert der Baseler Ausschuss, dass die Institute einen gesonderten Bereich „Regulatory Disclosures“ auf ihrer Webseite einrichten. Dies soll den Schwierigkeiten der Informationsauffindung aus der Vergangenheit entgegenwirken. Im Weiteren sieht Abschnitt 4 einige Rahmenbedingungen für die Offenlegung und generelle Veröffentlichungen von Banken vor. So sollen Banken, sofern sie nicht-regulatorische Kapitalkennziffern veröffentlichen, verpflichtet werden, die zugrundeliegende Berechnung zu erläutern.

Abschnitt 5 des Regelungstextes geht auf die Übergangsvorschriften für die Anrechenbarkeit bestimmter Kapitalbestandteile ein, die eine allmähliche Anpassung der regulatorischen Anforderungen bis zum Jahr 2018 fordern. Dies verursacht zusätzliche Komplexität bei der Kapitaldefinition im Zeitraum vom 01. Januar 2013 bis 01. Januar 2018, da sich die nationalen Anpassungen erheblich voneinander unterscheiden. Um in der Übergangsphase dennoch eine vergleichbare Informationslage zu gewährleisten, sieht der Baseler Ausschuss ein gesondertes Übergangs-Template vor, welches die bisherigen nationalen Verfahren der regulatorischen Anpassungen berücksichtigt und ab dem 01. Januar 2018 vom „Common Template“ abgelöst wird.

Nach dem Regelungstext sollten die Offenlegungsanforderungen bis zum 30. Juni 2013 von den nationalen Regierungen implementiert werden. Die Banken müssen die Offenlegungsanforderungen ab der ersten Veröffentlichung von Finanzberichten (financial statement) nach diesem Zeitpunkt erfüllen, wobei die Offenlegung im gleichen Turnus wie die der financial statements (typischerweise viertel- oder halbjährlich) erfolgt, unabhängig davon, ob diese testiert sind oder nicht. Idealerweise sollen die Offenlegungsberichte sämtliche geforderten Angaben enthalten. Alternativ ist in den Abschlussberichten auf die Webseite der Bank zu verweisen, wo neben den aktuellen auch sämtliche bisher gemeldeten Angaben vorzuhalten sind. Die Informationen zu den Kapitalinstrumenten (Abschnitt 3 und 4) sind zu aktualisieren, sofern sich wesentliche Änderungen in der Zusammensetzung des regulatorischen Eigenkapitals ergeben. Für große Banken sieht der Regelungstext die bereits nach Säule 3 geforderten Mindestoffenlegungspflichten im vierteljährlichen Turnus vor.

Für die Institute ergeben sich aufgrund der neuen Anforderungen zum Teil enorme Herausforderungen im Bereich der Informationsbeschaffung und -bereitstellung, aber auch im Hinblick auf die permanente Verknüpfung von aufsichtsrechtlichen und bilanziellen Kapitalberechnungen.

8. Allgemeine und besondere Kreditrisikoanpassungen im Detail

Am 20. Juli 2011 hat die Europäische Kommission mit dem CRD-IV-Regulierungspaket ihren Gesetzgebungsvorschlag zur Umsetzung von Basel III in europäisches Recht vorgelegt, welcher sich in eine EU-Richtlinie und eine EU-Verordnung gliedert. Ziel der Umsetzung in Form einer EU-Verordnung, die unmittelbare Bindungswirkung für alle europäischen Institute entfaltet, ist es unter anderem, eine harmonisierte europäische Bankenaufsicht (Single Rule Book) zu etablieren.

Vor diesem Hintergrund enthält die Verordnung in einer Vielzahl von Artikeln Mandate zugunsten der European Banking Authority, kurz EBA, zur weiteren Konkretisierung spezifischer Sachverhalte. Dabei werden die sogenannten „Regulatory Technical Standards“, kurz RTS, sowie die „Implementing Technical Standards“, kurz ITS, unterschieden, welche jeweils in Form eigenständiger EU-Verordnungen formuliert werden. Bisher hat die EBA derartige Standards u.a. für die Bereiche

- Common Reporting und Financial Reporting,
- Leverage Ratio,
- Credit Value Adjustments (CVA),
- Net Stable Funding und Liquidity Coverage Ratio (NSFR und LCR) oder auch
- Eigenkapital

formuliert. Mit dem am 17. Juli 2012 vorgelegten Konsultationspapier

„Draft Regulatory Standards on the specification of the calculation of specific and general credit risk adjustments according to Article 105(4) of the draft Capital Requirements Regulation (CRR)“

konkretisiert die EBA, auf welche Weise Kreditrisikoanpassungen für aufsichtsrechtliche Zwecke zu ermitteln und zu berücksichtigen sind. Die CRR unterscheidet in diesem Zusammenhang „allgemeine“ und „spezifische“ Kreditrisikoanpassungen, die grundsätzlich in Abhängigkeit des anzuwendenden Rechnungslegungsstandards zu ermitteln sind. Dabei können in die Ermittlung der Kreditrisikopositionen nur solche Beträge einbezogen werden, die der Deckung von Kreditrisiken dienen und das Harte Kernkapital (Common Equity Tier 1, CET1) der Institute reduzieren. Unerheblich dabei ist, ob es sich bei diesen Beträgen um Rückstellungen, Wertanpassungen/Wertberichtigungen oder Wertminderungen/Abschreibungen, im Folgenden zusammenfassend Risikovorsorgebeträge genannt, handelt. Für Institute, die ihrer aufsichtsrechtlichen Meldung auf Konzernebene bereits den IFRS Rechnungslegungsstandard zugrunde legen, sollte darüber hinaus wohl die Einbeziehung des bilanziellen CVA möglich sein.

Insgesamt identifiziert der von der EBA vorgelegte RTS die nachfolgenden vier Sachverhalte, bei denen die Berücksichtigung der allgemeinen und/oder spezifischen Kreditrisikoanpassungen von besonderer Relevanz sind:

- Ermittlung der KSA-/IRB-Bemessungsgrundlage sowie der Bemessungsgrundlage von Verbriefungspositionen,

- Ermittlung der erwarteten Verluste (Expected Loss, EL),
- Ermittlung eines Zahlungsausfalles sowie
- im Rahmen bestimmter Grenzen, Anrechnung im Rahmen des Ergänzungskapitals.

Eine Einbeziehung von bestimmten Beträgen in die Ermittlung der *allgemeinen* Kreditrisikoanpassungen ist unter anderem an die kumulative Einhaltung der nachfolgenden Bedingungen geknüpft:

- Die Beträge stehen zeitlich und betragsmäßig uneingeschränkt zur Verfügung, um Verluste, die sich bisher noch nicht materialisiert haben, abzudecken.
- Die Beträge dienen der Deckung von Kreditrisiken für eine Gruppe von Forderungen, für welche das Institut aktuell noch keinen Hinweis darauf hat, dass ein Verlustereignis eingetreten ist.

Positionen die unter der vorstehend genannten Definition der Risikovorsorgebeträge zu subsumieren sind, jedoch nicht die vorgenannten Bedingungen erfüllen, sind, sofern einige weitere Bedingungen erfüllt sind, im Rahmen der *speziellen* Kreditrisikoanpassungen zu berücksichtigen. Sofern sich die gebildeten *speziellen* Kreditrisikoanpassungen auf eine Gruppe von Forderungen beziehen, erfolgt eine Allokation auf eine einzelne Forderung dieser Gruppe proportional zu den risikogewichteten Aktiva (RWA), wobei für deren Ermittlung die gebildeten *speziellen* Kreditrisikoanpassungen unberücksichtigt bleiben. In Bezug auf die Berechnung des erwarteten Verlustes (Expected Loss, EL) für eine Gruppe von nicht ausgefallenen Forderungen ist eine Allokation auf Einzelforderungsebene nicht erforderlich. Ermittelt ein Institut seine Eigenkapitalanforderungen für das Kreditrisiko einer Gruppe von Forderungen teilweise auf Basis des auf internen Ratings basierenden Ansatzes (IRB) und teilweise auf Basis des Kreditrisikostandardansatzes (KSA), sind die gebildeten speziellen Kreditrisikoanpassungen zunächst proportional auf Basis der Bemessungsgrundlagen auf den jeweiligen Ansatz zu verteilen. Erst in einem zweiten Schritt sind diese dann auf Basis der RWA auf eine einzelne Forderung zu allokiieren.

Gemäß Artikel 174 CRR gilt eine Forderung bzw. ein Schuldner als ausgefallen, wenn es unwahrscheinlich ist, dass der Schuldner seinen Verbindlichkeiten gegenüber dem Institut in voller Höhe nachkommen kann, ohne dass das Institut auf zusätzliche Maßnahmen, wie die Verwertung von Sicherheiten, zurückgreift. Die vollständige Begleichung der Forderung gilt in diesem Zusammenhang unter anderem dann als unwahrscheinlich, wenn das Institut eine spezifische Kreditrisikoanpassung als Folge einer signifikanten Verschlechterung der Kreditqualität des Schuldners bildet, wobei sich der Begriff der Kreditrisikoanpassungen aus der Definition gemäß vorgelegtem RTS ableitet. Offen bleibt an dieser Stelle jedoch, was unter einer „signifikanten“ Verschlechterung der Kreditqualität genau zu verstehen ist.

Die Vorschriften des RTS orientieren sich in weiten Teilen an den bisherigen Regelungen der Solvabilitätsverordnung. Gleichwohl empfiehlt es sich, die bisher im Rahmen der SolV umgesetzten Maßnahmen gegen die zukünftigen Anforderungen, insbesondere im Hinblick auf die Allokation auf unterschiedliche Ansätze (KSA/IRB), als auch auf eine einzelne Forderung abzugleichen. Hinzuweisen ist in diesem Zusammenhang auch auf die gegebenenfalls erforderliche differenzierte Ermittlung der Kreditrisikoanpassungen gemäß HGB und IFRS. Aufgrund der sich abzeichnenden verpflichtenden Anwendung des Konzernabschlussverfahrens spätestens ab dem Jahre 2014, ist nicht auszuschließen, dass die auf Einzelinstutsebene und Konzernebene zu berücksichtigenden Kreditrisikoanpassungen auf Basis unterschiedlicher

Rechnungslegungsstandards zu ermitteln und vorzuhalten sind. Eine derartige Differenzierung erfordert gegebenenfalls die Einrichtung neuer Datenfelder sowie das parallele Vorhalten der entsprechenden Daten. Zudem ist in diesem Zusammenhang zu prüfen, welche Abteilungen ebenfalls auf die bisher verwendeten Daten zurückgreifen und ob diese zukünftig gegebenenfalls auch auf die jeweiligen IFRS-Daten zurückgreifen wollen. Ferner gilt es zu beachten, dass die in Artikel 174 CRR formulierte Ausfalldefinition zukünftig auch verpflichtend im KSA zur Anwendung kommt, was eine Abweichung zu den heutigen Regelungen der SolvV darstellen und gegebenenfalls zu entsprechenden Anpassungen der internen Richtlinien und Prozesse führen kann. Darüber hinaus sieht der RTS explizit eine Regelung vor, wonach die Institute ihre Entscheidungen bezüglich der Identifizierung und Berechnung der allgemeinen und spezifischen Kreditrisikoanpassungen schriftlich zu dokumentieren haben.

9. Ein globaler „Legal Entity Identifier“ (LEI) für den Finanzmarkt

In Folge eines korrespondierenden G-20-Mandates hat das Financial Stability Board (FSB) am 18. Juni 2012 einen Report mit dem Titel

„A global Legal Entity Identifier for Financial Markets“

veröffentlicht. Dieser enthält 35 Empfehlungen zur Implementierung einer globalen Identifikationsnummer, welche die eindeutige Identifikation der Kontrahenten einer Finanztransaktion sicherstellen soll. Hintergrund dieser Initiative ist, dass nach Ansicht des FSB im Zuge der Finanzkrise erneut deutlich geworden ist, dass der Finanzsektor trotz vieler vergangener Versuche zur Einführung einer konkreten Identifikation von Vertragsparteien weit hinter anderen Industriesparten zurückliegt. Zudem wird die Auffassung vertreten, dass die Einführung eines Legal Entity Identifier (LEI) Systems erheblich dazu beitragen würde, die gesteckten Finanzstabilitätsziele zu erreichen.

Das FSB vertritt darüber hinaus die Auffassung, dass die Schaffung einer höheren Qualität der Finanzdaten auch effizientere Analysemöglichkeiten, die Verbesserung des Risikomanagements sowie eine verbesserte Bewertung der mikro- und makroprudentiellen Risiken innerhalb der Institute ermöglicht. Zudem wird die Aufsicht, vor allem von international agierenden Instituten optimiert. Da durch die Einführung eines LEI Systems jeder juristischen Person² eine eindeutige Identifikationsnummer zugewiesen wird, können auch komplexe betriebliche Firmenstrukturen identifiziert und nach Ansicht des FSB eine weitgehende Eindämmung von Marktmissbrauch und Finanzbetrug unterstützt werden.

Die internationalen Bankenaufseher sehen in dem LEI System eine Schlüsselkomponente zur Optimierung der in den Systemen der Institute vorgehaltenen Daten und diskutieren seit dem Ausbruch der Finanzmarktkrise intensiv die Einführung eines solchen Systems.³ Gleichwohl sind sie sich darüber bewusst, dass die globale Umsetzung der LEI Anforderungen eine enge Zusammenarbeit zwischen privaten Interessengruppen, Instituten, den internationalen Bankenaufsehern sowie den entsprechenden Behörden erfordert. Vor dem Hintergrund der unterschiedlichen länderspezifischen Rechtssysteme stellt die internationale kollektive Umsetzung solcher Regularien und Richtlinien zudem eine große Herausforderung für alle Beteiligten dar. Beispielhaft sei hier auf das strikte Bankgeheimnis der Schweiz, das eine zentrale Speicherung und öffentliche Bereitstellung von Finanzdaten nicht legitimiert, verwiesen.

Den vom FSB aufgestellten Prinzipien entsprechend, muss das einzuführende LEI System durch klare Protokolle und Prozesse die Möglichkeit zur schnellen Expansion aufweisen, um sich an neue Rechtslagen oder Veränderungen im Finanzmarkt anzupassen. Zudem sehen die Empfehlungen vor, dass die zur Umsetzung des LEI benötigte Software und andere zentrale Elemente des Systems öffentlich zur Verfügung stehen, d.h., auf dem „open-source“-Prinzip beruhen. Damit soll sichergestellt werden, dass die Nutzung des Systems nicht an etwaige Lizenzen geknüpft ist. Ziel dieser Vorgabe ist, ein transparentes, offenes und faires System zu schaffen, welches den Missbrauch von dominanten Marktpositionen eindämmt und die Möglichkeit gibt, das System kurzfristig auf einen anderen Anbieter zu übertragen.

² Bei Konzernstrukturen wird sowohl Mutter- als auch den Tochterunternehmen jeweils ein eindeutiger LEI zugeordnet.

³ So z.B. im Report on OTC derivatives data reporting and aggregation requirement, January 2012.

Das FSB schlägt in seinem Report einen dreigliedrigen Aufbau zur Etablierung des LEI Systems vor:

- Das „Regulatory Oversight Committee“ (ROC) als steuernde und überwachende Einheit, um sicherzustellen, dass die festgelegten Rahmenbedingungen eingehalten und die öffentlichen Interessen geschützt werden.
 - Eine, bis zum nächsten G-20-Gipfel im November 2012 zu erarbeitende ROC-Charter soll die Aufgaben, Rolle und Verantwortungsbereiche des ROC definieren. Die Mitgliedschaft im ROC steht allen Aufsichtsbehörden und supranationalen Behörden offen, die der festgelegten Satzung zustimmen. Unterteilt werden soll das ROC in das sogenannte „Plenary“ als Entscheidungsorgan und das „Executive Committee“ als ausführendes Organ. Die genauen Rechte und Pflichten, wie Stimmrechte oder detaillierte Aufteilung der Kompetenzen, sowie die Bestimmung des Sitzes dieser beiden Organe sind bisher noch nicht festgelegt und insofern im Rahmen der weiteren Etablierung des Systems noch zu konkretisieren. Der Anwendungsbereich sowie Umfang der betreffenden Daten soll regelmäßig überprüft werden, um neue Regulierungs- und/oder Markterfordernisse zur Verwendung des LEIs rechtzeitig zu identifizieren. Darüber hinaus stellt das ROC sicher, dass die Bedürfnisse der Regulierungsbehörden sowie der sonstigen Marktteilnehmer in Bezug auf Inhalt, Umfang und Verfügbarkeit von Informationen adäquat berücksichtigt werden.
- Die ausführende Einheit des LEI Systems soll die „Central Operation Unit“ (COU) darstellen, die in Form einer „not-for-profit“-Organisation bzw. als internationale, gemeinnützige Stiftung durch interessierte Industrievertreter gegründet werden soll.
 - Die Hauptaufgabe dieses Gremiums liegt in der Bearbeitung, dem Schutz und der nahtlosen Bereitstellung der LEI Daten für die registrierten Nutzer. Daneben fällt auch die Umsetzung der vom ROC definierten Standards und Rahmenbedingungen sowie die Unterstützung der lokal zu etablierenden Systeme (Local Operation Units, LOU) in den Aufgabenbereich der COU. Ein „Board of Directors“ (BOD), bestehend aus Vertretern der Industrie und unabhängigen Teilnehmern, soll die COU leiten und in Zusammenarbeit mit dem ROC auch über mögliche Outsourcing-Maßnahmen von Funktionen und Operationen entscheiden.
- Um die einwandfreie internationale Kommunikation des LEI Systems zu gewährleisten, sollen neben der COU weitere lokale Systeme, sogenannte „Local Operation Units“ (LOU), implementiert werden. Hauptaufgaben dieser LOUs sind die Anpassung des zu etablierenden Interfaces an die jeweiligen Landessprachen, die Eingliederung des LEI Systems in den jeweiligen Rechtsrahmen des entsprechenden Landes sowie der Schutz der lokal gespeicherten Daten. Für die Richtigkeit dieser Daten sind die LEI Teilnehmer selbst verantwortlich, wohingegen die jeweiligen LOUs nur durch eine gebührende Sorgfalt möglichen Fehlern oder Störungen vorbeugen. Darüber hinaus sehen die vom FSB vorgelegten Prinzipien aktuell vor, dass jede LEI-Registrierung zunächst über die zuständige LOU erfolgen soll; nur in – noch zu bestimmenden – Ausnahmefällen soll eine Anmeldung über das ROC vorgenommen werden. Damit sollen die zuständigen LOUs auch als direkte Ansprechpartner für die LEI Teilnehmer fungieren. Die genauen Anmeldeverfahren wurden bisher allerdings noch nicht definiert, sollen jedoch kurzfristig vorgelegt werden.

Technisch soll der LEI-Code aus einer 20-stelligen alphanummerischen Nummer bestehen, die auf einem bestimmten ISO-Standard basiert. Gemäß dieses ISO-Standards kann anhand von Kontrollziffern mit Hilfe eines Prüfalgorithmus jederzeit die Gültigkeit eines LEI nachvollzogen werden.

Neben der Speicherung des LEI selbst wird darüber hinaus vorgeschlagen, folgende zusätzliche Referenzdaten zu erheben: Name des Unternehmens, die Adresse des Hauptsitzes, Anschrift bei Unternehmensgründung, das Datum der Erstteilnahme am LEI System, das Datum der letzten Aktualisierung des LEI, das Ablaufdatum des Vertrages der Finanztransaktion sowie bestimmte Unternehmensdaten bzw. bestimmte Handelsregistereintragungen.

Zur vollständigen Implementierung des LEI Systems sind neben den erforderlichen rechtlichen und politischen Maßnahmen zur Legitimierung des Systems insbesondere auch die technologischen Arbeiten zur lokalen Eingliederung der LOU weiter voranzutreiben. In diesem Zusammenhang hat die Securities Industry and Financial Markets Association (SIFMA) in Zusammenarbeit mit 12 anderen Wirtschaftsverbänden bereits einen Anforderungskatalog für eine LEI Software veröffentlicht. Auf dieser Grundlage erarbeitete die Global Financial Markets Association (GFMA) bereits einen Ansatz zur softwaretechnischen Umsetzung. Neben der GFMA hat auch das Unternehmen DTCC einen konkreten Vorschlag zur technischen Umsetzung der LEI Anforderungen publiziert, die insofern den Status als COU anstreben. Ein aktuell öffentlich zugänglicher Prototyp eines LOU kann in der sogenannten „CICI Utility“ gesehen werden, die ein Joint Venture von SWIFT/DTCC in den USA ist und unter folgendem Link eingesehen werden kann:

<https://www.ciciutility.org/>

Es handelt sich hierbei um einen Umsetzungsvorschlag amerikanischer Unternehmen, deren tatsächliche Einführung auf Basis der aktuell öffentlich verfügbaren Informationen jedoch noch nicht als gesichert angesehen werden kann. Ob bzw. welche europäischen Unternehmen sich für eine Tätigkeit als COU „bewerben“ ist aktuell ebenfalls nicht bekannt.

Der vorgelegte Report bzw. die darin niedergelegten Prinzipien des FSB sind als Antwort auf das von der G-20 an das FSB in diesem Zusammenhang erteilte Mandat zu verstehen und werden auch Gegenstand der nächsten G-20-Sitzung im November 2012 sein. Vor dem Hintergrund der angestrebten Umsetzung des LEI Systems bis März 2013 ist zu erwarten, dass die von der „LEI Implementation Group“ auszuarbeitende ROC Charter im Rahmen des nächsten G-20-Gipfels beschlossen und somit die Gründung des ROC durch die internationalen Aufsichtsbehörden bis Ende 2012 ermöglicht wird. Bis zum 31. März 2013 soll dann die selbstständig agierende COU gegründet werden, um eine Einführung der LOUs in der Folgezeit zu realisieren.

Für die Institute wird die tatsächliche Einführung des LEI Systems ergänzend zu den Basel III bzw. CRD IV Anforderungen eine weitere technische Herausforderung darstellen. Dabei ist davon auszugehen, dass der LEI bisherige Identifikationsnummern nicht ersetzt wird; vielmehr ist zu unterstellen, dass bisherige Identifier auf das neue System zu mappen sind, was die rechtzeitige Planung und Umsetzung entsprechender Projekte erfordert. Da zudem davon auszugehen ist, dass die LEI Anforderungen in Verbindung zu anderen regulatorischen Vorgaben stehen, wie den Trade Repositories, sind entsprechende Wechselwirkungen im Rahmen der Projektplanung zu berücksichtigen.

10. Arbeitspapier zum Fuller Risk Factor Approach

Der Donnerhall des "Fundamental Review of the Trading Book" aus der Feder des Baseler Ausschusses, dessen Tragweite viele Marktteilnehmer erst jetzt langsam erkennen, ist noch nicht verklungen, da legt die BaFin am 21. Juni 2012 unter dem Titel

„Grundlegende Überprüfung der Handelsbuchregelungen - Standardansatz für Marktrisiken - Arbeitspapier zum Fuller Risk Factor Approach“

ein weiteres Arbeitspapier zu diesem Themenkomplex vor. Bevor im Folgenden der Inhalt dieses Papiers dargestellt wird, erfolgt zur besseren Einordnung zunächst ein Überblick des aktuellen Geschehens in diesem Umfeld.

Die aktuell gültige Regulierung der Marktpreisrisiken stammt in ihrer Grundlage aus dem „Basel I Market Risk Amendment“ von 1996. Die Standardansätze sind bis heute im Wesentlichen unverändert, während im Zuge der Finanzmarktkrise einige Regulierungsschritte hinsichtlich interner Modelle erfolgten, die unter dem Schlagwort „Basel 2.5“ bekannt wurden.

Die bisherigen Standardansätze leiden damit unter einer mangelnden Risikosensitivität und einer starken Fragmentierung zwischen den Risikoklassen. Die Welt der internen Modelle ist mindestens gleichermaßen fragmentiert, wenn auch in anderer Hinsicht. Hier verhindert vor allem das Nebeneinander von normalem VaR, Stress-VaR, Incremental Risk Charge (für Migrations- und Ausfallrisiken) sowie Comprehensive Risk Model (für Korrelationshandelsportfolien) ein klares Gesamtbild. Aus Sicht der Aufsicht ist vor allem auch die Inkohärenz der Kapitalanforderungen in den Standardansätzen und internen Modellen ein Problem, da hierdurch ein Rückfall einer Bank vom internen Modell zum Standardansatz bislang unrealistisch war.

Vor diesem Hintergrund hat der Baseler Ausschuss mit dem Konsultationspapier vom Mai diesen Jahres mehrere Großbaustellen eröffnet: (1) Abgrenzung zwischen Handelsbuch und Anlagebuch, (2) neue Standardansätze, (3) Neuerungen bei internen Modellen (insb. im Zulassungsverfahren und in der parallelen Anwendung der Standardansätze), (4) Einführung einer Kapitalanforderung für Marktliquiditätsrisiken. Bei den Standardansätzen haben es zwei Modelle ins Finale geschafft: Der *Partial Risk Factor Approach* ähnelt der Durationsmethode aber beinhaltet Verfeinerungen und soll sich auf alle Risikoklassen erstrecken. Die Alternative hierzu ist der *Fuller Risk Factor Approach*, der in manchem der Szenario Matrix Methode ähnelt, aber hinsichtlich der Menge der Risikofaktoren deutlich erweitert ist und ebenfalls alle Risikoklassen abdecken soll.

Allen regulatorischen Ansätzen – den beiden Standardansätzen wie auch den zukünftigen internen Modellen – gemein ist, dass der Expected Shortfall den Value at Risk als relevante Risikometrik ablösen soll. Während dies für Banken mit internen Modellen zu einigen Schwierigkeiten bei der Modellierung der Tails der Verlustverteilung und im Backtesting führt, beschränkt sich die Auswirkung bei Anwendern eines Standardansatzes lediglich in höheren Eigenmittelanforderungen.

Zur letztendlichen Auswirkung auf den Eigenkapitalbedarf kann allerdings zum jetzigen Zeitpunkt nichts gesagt werden, da zwar die schematische Funktionsweise der Ansätze ableitbar ist, aber zur Kalibrierung bislang keine konkreten Angaben vorliegen.

Eine Innovation, die sich ebenfalls auf alle Ansätze erstrecken soll, ist die Berücksichtigung des unterschiedlichen Marktliquiditätsrisikos in verschiedenen Instrumenten bzw. Risikofaktoren. Institute mit internen Modellen müssen hierzu Instrumente nach eigenen Verfahren in fünf verschiedene Klassen einteilen und unterschiedliche Liquiditätshorizonte im Modell berücksichtigen. Anwender eines Standardansatzes werden hingegen voraussichtlich die Einordnung in die Liquiditätsklassen nach aufsichtlichen Vorgaben vornehmen müssen und anschließend die passenden Risikogewichte anzuwenden haben.

In jedem Fall unterscheiden sich die zukünftigen Standardansätze deutlich von den heutigen Verfahren und beide stellen spezifische Herausforderungen an die Anwender. Der Partial Risk Factor Approach erfordert u.a. ein Splitting aller Instrumente nach dem two-legged-Approach. Anwender der Durations- oder der Laufzeitmethode dürften dies bereits heute beherrschen, aber eben nur für die Welt der Zinsprodukte und nicht für die anderen Risikoklassen. Die Erfahrungen aus der Umsetzung der 6. KWG-Novelle Ende der 1990er Jahre zeigt, dass die üblicherweise anzutreffende Produktvielfalt, bei der flächendeckenden Implementierung dieses Splittings zu erheblichem Aufwand führt. Dem gegenüber erfordert der Fuller Risk Factor Approach kein Splitting. Er setzt vielmehr auf aufsichtlich vorgegebene Stressszenarien je Risikofaktor und eine Neubewertung unter diesen Stressszenarien. Dieser Ansatz dürfte daher für Banken mit einer flexiblen Bewertungsarchitektur trotz der prinzipiell höheren Komplexität einfacher zu implementieren sein.

Mit eben diesem Fuller Risk Factor Approach befasst sich das am 21. Juni 2012 veröffentlichte Papier der BaFin, das zugleich Arbeits- und Konsultationspapier ist. Schwer fällt derzeit die Einordnung dieses Papiers in den Entwicklungs- und Konsultationsprozess des Baseler Ausschusses, denn das BaFin-Papier wurde offenbar nicht mit dem Baseler Ausschuss abgestimmt und diesem auch bis dato nicht zugeleitet. Gleichzeitig scheint die Entwicklung dieses Papiers nicht in einen koordinierten Entwicklungsprozess des Baseler Ausschusses eingebunden zu sein.

Das Arbeitspapier der BaFin orientiert sich sehr eng an dem Baseler Papier. Es gibt aber an einigen Stellen etwas weitergehende Details und vielerorts explizitere Formulierungen, wo sich das Baseler Papier mit einem knappen Halbsatz begnügt oder sich ganz auf die Intuition des Lesers verlässt. Der Schwerpunkt liegt aber in den Begründungen für den gewählten Ansatz und die damit verbundenen Approximationen sowie in erweiterten und ausführlicheren Beispielen.

Seitens des Anwenders sind folgende drei Schritte für die Anwendung des *Fuller Risk Factor Approach* notwendig:

1. Alle Finanzinstrumente müssen auf die aufsichtlich definierten Risikofaktoren abgebildet werden. Dabei ist der Normalfall die Abbildung auf mehrere Risikofaktoren, da diese in einer Hierarchie von allgemein (z.B. weltweiter Aktienindex) bis speziell (z.B. individueller Emittent) angeordnet sind. Auf den unteren Ebenen sind jeweils die Residualwerte der Risikofaktoren gemeint, also z.B. die Veränderung eines Branchenaktienindex relativ gegenüber dem weltweiten Aktienindex.

2. Das Institut bestimmt zunächst die Brutto positionen in diesen Risikofaktoren und aggregiert diese anschließend zu Netto positionen. Eine Ausnahme bilden hierbei die nicht hedgebaren Risikofaktoren, die keine Aufrechnung gegenläufiger Positionen erlauben. Die Brutto positionen müssen bei nichtlinearen Instrumenten durch eine volle Neubewertung unter sechs aufsichtlich vorgegebenen Stressszenarien bestimmt werden. In einfacheren Situationen genügt bei exakt linearen Instrumenten auch der Marktwert bzw. bei annähernd linearen Zinsinstrumenten darf man auf Sensitivitäten abstellen. Für die nicht-linearen Instrumente versucht das BaFin-Papier analog zur bisherigen Delta-Plus-Methode für Optionen den Weg für einen Delta-Gamma-Ansatz als Alternative zur vollen Neubewertung zu ebneten.
3. Schließlich werden die Netto positionen über die Risikofaktoren der jeweiligen Risikoklassen hinweg nach aufsichtlichen Regeln aggregiert und der Eigenkapitalbedarf wird auf Basis vorgegebener Risikogewichte ermittelt.

Die Risikogewichte im dritten Schritt sollen vom Marktliquiditätshorizont abhängen. Es ist daher davon auszugehen, – auch wenn bislang Details hierzu fehlen – dass der Anwender innerhalb der ersten beiden Schritte die Instrumente nicht nur auf Risikofaktoren sondern zusätzlich auf Liquiditätshorizonte abbilden muss. Unklar bleibt auch, wie dies mit der Aggregation in Schritt 2 so in Einklang gebracht werden kann, dass zwar eine Differenzierung nach Liquiditätshorizonten möglich wird aber gleichzeitig ein – zumindest begrenztes – Hedging gegenläufiger Positionen mit unterschiedlichem Liquiditätshorizont nicht unterbunden wird.

Seitens der Aufsicht erfordert der *Fuller Risk Factor Approach* die Spezifikation der folgenden Elemente:

1. Hierarchie der Risikofaktoren mit den individuellen Definitionen der Risikofaktoren; Auszeichnung der nicht hedgebaren Risikofaktoren
2. Regelwerk für die Abbildung von Instrumenten auf Marktliquiditätsklassen
3. Standardabweichungen je Risikofaktor und Marktliquiditätsklasse
4. Skalierungsfaktor, der eine Standardabweichung in einen Expected Shortfall des gewünschten Konfidenzniveaus überführt
5. Aggregationsschema über Risikofaktoren hinweg
6. Aggregationsschema über Risikoklassen hinweg

Diese Aufstellung gibt in Nr. 3 und 4 bereits Hinweise auf einige Approximationen seitens der Aufsicht. Die Aggregation gemäß Nr. 5 wird nach aktuellen Überlegungen auf einer Annahme der Unabhängigkeit der Risikofaktoren basieren, was ihrer Konstruktion als Residualwerte gegenüber der jeweils höheren Ebene entspricht, aber eine Approximation darstellt für Risikofaktoren derselben Ebene. Die finale Aggregation in Nr. 6 könnte auf eine einfache Addition hinauslaufen, wobei an einer Stelle auch hier eine dezidierte Funktion vorgesehen ist. Gleichzeitig bleibt aktuell unklar, wie eine Mehrfachanrechnung von Risiken aufgrund einer mehrfachen Zuordnung von Instrumenten zu Risikofaktoren verhindert werden soll.

Das BaFin-Papier lässt eine Reihe von Detailfragen nach wie vor offen. Dies gilt insbesondere für die Effekte des Marktliquiditätsrisikos, das Zusammenspiel von aufsichtlich definierten Risikofaktoren und den Bewertungsparametern sowie die Kalibrierung der Parameter. Es ist daher derzeit noch nicht möglich, Aussagen zu den quantitativen Aussagen hinsichtlich des Eigenkapitalbedarfs zu machen. Da aber – nach unserer Einschätzung im kommenden Jahr – eine Quantitative Impact Study (QIS) ansteht, dürften weitere Fakten nicht mehr lange auf sich warten lassen.

11. CRD IV-Umsetzungsgesetz (Arbeitsentwurf)

Am 23. März 2012 hat das Bundesministerium für Finanzen (BMF) einen ersten Arbeitsentwurf sowie mit weiterem Schreiben vom 06. Juni 2012 einen zweiten Diskussionsentwurf zur Umsetzung der CRD IV in nationales Recht vorgelegt. Mit Schreiben vom 16. August 2012 schließlich, hat das Bundesministerium der Finanzen einen

Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie 2012/.../EU über den Zugang zur Tätigkeit von Kreditinstituten und die Beaufsichtigung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen und zur Anpassung des Aufsichtsrechts an die Verordnung EU Nr. .../2012 über die Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen (CRD IV-Umsetzungsgesetz)

veröffentlicht, welcher auf den vorangegangenen Diskussionsentwürfen basiert und in Teilen die von der Kreditwirtschaft eingebrachten Petiten berücksichtigt.

Aufgrund der Europarechtlichen Vorgaben, die sich nunmehr in eine EU-Richtlinie und eine EU-Verordnung gliedern, besteht wesentlicher Anpassungsbedarf der bisherigen nationalen bankaufsichtlichen Normen. Während die EU-Richtlinie (CRD IV) Spielraum in Bezug auf die nationale Umsetzung einräumt, stellt die EU-Verordnung (CRR I) unmittelbar geltendes Recht dar, die keines gesonderten Transformationsaktes in nationales Recht bedarf. Vor diesem Hintergrund sollen mit dem CRD IV-Umsetzungsgesetz die Vorschriften geändert oder entfernt werden, die der EU-Verordnung widersprechen, was insbesondere eine Überarbeitung der nachstehenden Rechtsnormen erfordert:

- Kreditwesengesetzes (KWG),
- Pfandbriefgesetzes (PfandBG),
- Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetzes (EAEG) sowie
- Gesetzes über die Landwirtschaftliche Rentenbank (LwRentBkG).

Die Vorgaben aus der CRD IV Richtlinie hingegen sind vollständig in nationales Recht zu überführen, da diese nicht unmittelbar verbindlich sind, was u.a. durch Änderungen diverser anderer Gesetze und Rechtsverordnungen erfolgt. Darüber hinaus ist eine Streichung der Konzernabschlussüberleitungsverordnung (KonÜV) sowie der Zuschlagsverordnung (ZuschlagV) vorgesehen. Überarbeitungen der Solvabilitätsverordnung, der Groß- und Millionenkreditverordnung (GroMiKV) oder auch der Liquiditätsverordnung (LiqV) werden in dem vorliegenden Arbeitsentwurf hingegen nicht thematisiert und sollen Gegenstand einer gesonderten Konsultation sein, welche für September 2012 avisiert wurde.

Der vorgelegte Entwurf eines CRD IV-Umsetzungsgesetzes basiert auf der allgemeinen Ausrichtung und dem zugehörigen Kompromisstext für ein CRD IV Paket der Ratspräsidentschaft vom 21. Mai 2012. Im Hinblick auf die Überarbeitung des KWG sind insbesondere die nachfolgenden Änderungen hervorzuheben, welche jedoch nicht als abschließend zu betrachten sind:

- Streichung des bisher verwendeten Begriffs der „Einlagenkreditinstitute“ und Neueinführung der sogenannten CRR-Kreditinstitute, die dem Anwendungsbereich der CRR I unterliegen. Wie schon die

Einlagenkreditinstitute sind auch die CRR-Kreditinstitute unter dem Institutsbegriff des § 1 Abs. 1b KWG zu subsumieren. Zusammen mit den neu definierten CRR-Wertpapierfirmen bilden diese die Gruppe der CRR-Institute. Darüber hinaus sieht § 1a KWG-E die Ausweitung des Anwendungsbereiches der CRR, unter Berücksichtigung der in § 2 KWG-E formulierten Ausnahmen, für bestimmte Kreditinstitute und Finanzdienstleistungsinstitute vor.

- Streichung der in § 1b KWG alte Fassung (a.F.) formulierten Begriffsbestimmungen für Verbriefungen, der in § 18a KWG a.F. verankerten Definitionen im Zusammenhang mit dem Verbriefungsgeschäft sowie den in § 18b KWG a.F. verankerten organisatorischen Vorkehrungen bei Verbriefungen.
- Überarbeitung der in § 2a KWG a.F. verankerten Ausnahme für gruppenangehörige Institute und institutsbezogenen Sicherungssystemen angehörige Institute durch Anknüpfen an Artikel 6 der CRR I.
- Einführung des neuen § 6b KWG, welcher in Anlehnung an Artikel 94 der CRR I die Anforderungen an die aufsichtliche Überprüfung und Evaluierung als Teil der Säule II Anforderungen neu in das KWG aufnimmt.
- Der neu geschaffene § 7d KWG regelt die im Zusammenhang mit den in § 10f KWG vorgesehenen Regelungen zum systemischen Risikopuffer die Zusammenarbeit der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) mit dem Europäischen Ausschuss für Systemrisiken. Vorschläge zur Regelung des vorzuhaltenden systemischen Risikopuffers enthält der vorgelegte Arbeitsentwurf noch nicht; § 10f KWG ist insofern als Platzhalter vorgesehen.
- Der ebenfalls neu eingefügte § 8f KWG regelt die Zusammenarbeit der BaFin mit den sonstigen zuständigen Stellen in Bezug auf die Aufsicht über bedeutende Zweigniederlassungen eines CRR-Institutes.
- Aufgrund der Vorgaben der CRR I, insbesondere im Hinblick auf die Definition der zukünftig bankaufsichtlich anerkannten Eigenmittelbestandteile, hat § 10 KWG a.F. eine umfassende Überarbeitung und Kürzung. Der neue Absatz 1 enthält eine Verordnungsermächtigung in Bezug auf die erforderlichen näheren Bestimmungen zur Nutzung interner Ansätze (Zulassungsverfahren, laufende Überwachung, Rücknahme und Widerruf). Die vormals in § 10 Abs. 1 KWG a.F. enthaltenen Vorgaben zur Erhebung personenbezogener Daten wurden in Absatz 2 verschoben. Absatz 3 formuliert in Anlehnung an Artikel 100 der CRD IV die Möglichkeit der BaFin zur Anordnung der Einhaltung zusätzlicher Eigenmittelanforderungen. Der neue Absatz 4 regelt Details in Bezug auf das Anrechenbarkeitskriterium „Dauerhaftigkeit“ von Kernkapital.
- Auch § 10a KWG a.F. erfährt aufgrund der Europäischen Vorgaben eine umfassende Überarbeitung. Auf Basis der diesbezüglichen Regelungen der CRR I definiert Absatz 1 im Wesentlichen den Begriff der aufsichtsrechtlichen Gruppe durch Detaillierungen zu den „übergeordneten“ und „nachgeordneten“ Unternehmen. Vor dem Hintergrund der geänderten Definition des nachgeordneten Unternehmens, welche an Artikel 16 der CRR anknüpft, besteht die latente Gefahr, dass die bisherige Ausnahme der inländischen Spezialfonds von der Konsolidierungspflicht ab 2013 entfällt oder anderweitig geregelt werden muss. Gleiches gilt für die inoffiziell zwischen Kreditwirtschaft und Ban-

kenaufsicht vereinbarte Ausnahme von der Konsolidierungspflicht für bestimmte Zweckgesellschaften. Absatz 2 regelt, wie zuvor Absatz 3 a.F., die Bestimmung des übergeordneten Unternehmens einer Finanzholding-Gesellschaft oder gemischten Finanzholding-Gruppe. Ausweislich der Begründung zur Änderung von § 10a KWG enthält die CRR I keine inhaltlichen Vorgaben zum Konsolidierungsverfahren, weshalb die Absätze 3, 4 und 5 Regelungen zum Aggregationsverfahren (Absatz 6 a.F.), Konzernabschlussverfahren (Absatz 7 a.F.) sowie zur ausnahmsweisen Nutzung des Aggregationsverfahrens (Absatz 8 a.F.) beinhalten. Dies legt den Schluss nahe, dass Institute, welche ihrer aufsichtsrechtlichen Meldung den IFRS Konzernabschluss zugrunde zu legen haben, aufsichtsrechtlich relevante Unternehmen, welche nicht Bestandteil des IFRS Konsolidierungskreises sind, wohl wie bisher auf Basis der Aggregationsmethode berücksichtigen können.

- Die bisher in § 10c KWG a.F. enthaltenen Regelungen zur Nullgewichtung von Intergruppenforderungen sind mit Verweis auf die Vorgaben aus Artikel 108 CRR I aufgehoben. Der neu gefasste § 10c KWG enthält die Regelungen in Bezug auf den Kapitalerhaltungspuffer während § 10d KWG n.F. die Vorgaben zum antizyklischen Kapitalpuffer formuliert. § 10e KWG n.F. schließlich regelt die Vorgaben in Bezug auf die kombinierten Kapitalpuffer-Anforderungen. § 10f KWG n.F. enthält Regelungen zum Vorhalten eines zusätzlichen Kapitalpuffers (1,00 % - 3,5 %) für global systemrelevante Institute. Für den Fall, dass sowohl der Kapitalpuffer für systemische Risiken als auch der Kapitalpuffer für global systemrelevante Institute anwendbar ist, gilt nur der höhere.
- Der neu formulierte § 13 KWG enthält eine Verordnungsermächtigung, um über die Anforderungen der CRR hinausgehende Regelungen für Großkredite zu erlassen. Die §§ 13a, 13b KWG a.F. wurden mit Verweis auf die diesbezüglichen Vorgaben der CRR I gestrichen.
- Der überarbeitete § 14 KWG dient der Umsetzung der geplanten Modernisierung des Millionenkreditmeldewesens und sieht in diesem Zusammenhang eine Absenkung der Meldegrenze auf EUR 1 Million vor. Die Absenkung erfolgt stufenweisen in drei Schritten, wobei die entsprechenden Übergangsregelungen in § 64o KWG-E verankert sind. In diesem Zusammenhang wird in § 19 Abs. 2 KWG n.F. ein eigenständiger Begriff für die Kreditnehmereinheit geschaffen. Gemäß der in § 20 KWG n.F. überarbeiteten Ausnahmen von den Verpflichtungen nach § 14 soll die vormalige Privilegierung öffentlicher Adressen (§ 14 Abs. 6 a.F.) zukünftig nicht mehr fortgeführt werden, wobei § 64o KWG-E Übergangsfristen vorsieht. Die vormals in § 22 KWG a.F. vorgesehene Rechtsverordnungsermächtigung für die Groß- und Millionenkredite wurde aufgrund der vorstehenden Änderungen bzw. der europäischen Vorgaben auf die Aspekte des Millionenkreditmeldewesens begrenzt.
- Im Rahmen des überarbeiteten § 25 KWG-E wird der Begriff „Monatsausweise“ durch „Finanzinformationen“ ersetzt. Zudem wird mit der Streichung von Abs. 1 S. 3 das Privileg aufgehoben, dass als Finanzinformationen auch die Einreichung monatlicher bilanzstatistischer Meldungen gilt. Darüber hinaus wurden die Meldefristen zum Teil überarbeitet, sodass die Mehrheit der Meldungen künftig quartalsweise eingereicht werden müssen, wobei die BaFin den Berichtszeitraum auf einen Kalendermonat verkürzen kann.

- Der überarbeitete § 25a KWG adressiert die besonderen organisatorischen Pflichten eines Institutes im Rahmen des bankaufsichtlichen Überprüfungsprozesses und beinhaltet diverse Konkretisierungen und Ergänzungen. Aus Gründen der Übersichtlichkeit wurde zudem eine Aufteilung der Vorgaben des § 25a KWG a.F. dergestalt vorgenommen, dass die Vorgaben zur Auslagerung nunmehr in § 25b KWG n.F. formuliert wurden. Darüber hinaus wurde die explizite Einrichtung einer Risikocontrolling- und einer Compliance Funktion in den Anforderungskatalog für ein internes Kontrollsystem integriert. Ziel der Compliance Funktion ist es u.a., die institutsinternen Vorkehrungen zur Einhaltung der für das Institut wesentlichen rechtlichen Vorgaben zu bewerten und die Angemessenheit und Qualität sicherzustellen.
- In Anlehnung an die EBA Guidelines on Internal Governance formuliert § 25c KWG n.F. erstmalig explizite (fachliche) Anforderungen an die Geschäftsleiter eines Institutes. § 25d KWG n.F. enthält überarbeitete Regelungen in Bezug auf die Aufsichts- und Verwaltungsorgane des Institutes und vollzieht eine Trennung der Anforderungsseite einerseits und der Maßnahmenseite andererseits.
- Mit Einführung des neuen § 25d KWG wird zudem auch bei Mitgliedern des Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans eines Instituts die Anforderung formuliert, dass diese der Wahrnehmung ihrer Aufgaben ausreichend Zeit widmen. Darüber hinaus wird die Anzahl der Mandate in Kontrollorganen in ihrer Höhe begrenzt.
- Um die makroprudentiellen und systemischen Risiken zu begrenzen, sieht § 48t KWG-E eine nationale Ermächtigungsgrundlage vor, die es der BaFin erlaubt, strengere Eigenmittelanforderungen und Großkreditvorschriften festzulegen.
- Im Rahmen eines eigenständigen 5. Abschnittes, welcher die §§ 51d bis 51f KWG n.F. umfasst, wurden besondere Vorschriften für Wohnungsunternehmen mit Spareinrichtung i.S.d. § 1 Abs. 35 KWG n.F. formuliert.
- Innerhalb von § 64h KWG a.F. erfolgt u.a. eine Streichung der Übergangsregelungen zum bankaufsichtlichen Konsolidierungsverfahren sowie der Behandlung des aktivischen Unterschiedsbetrages. Damit wird die für nach IFRS bilanzierenden Institute vormals bestehende Möglichkeit zum Verzicht der Nutzung des in § 10a Abs. 7 KWG a.F. verankerten Konzernabschlussverfahrens ersatzlos gestrichen. Damit hätten diese Institute rein formal bereits ab dem Meldestichtag 31. März 2013 anstelle des bisher üblichen Aggregationsverfahrens das Konzernabschlussverfahren anzuwenden. Gleichwohl ist davon auszugehen, dass die Bankenaufsicht den Instituten im Wege einer gesonderten Verlautbarung die Anwendung des Aggregationsverfahrens noch bis zum 31. Dezember 2012 zugesteht. Darüber hinaus sieht der überarbeitete § 64h KWG n.F. vor, dass ein vorhandener aktivischer Unterschiedsbetrag ab dem Jahre 2013 vollständig vom Kernkapital, ab 2014 rätierlich vom harten Kernkapital abzuziehen ist.
- Die relevanten neuen Übergangsvorschriften, z.B. im Hinblick auf den Kapitalpuffer oder den Millio-nenkrediten, sind in § 64o KWG n.F. verankert.

Der weitere Zeitplan in Bezug auf das Gesetzgebungsverfahren sieht die erste Lesung im Deutschen Bundestag für den 27. September 2012, eine Verabschiedung im Bundestag für den 09. November 2012 sowie die Verabschiedung durch den Bundesrat für den 14. Dezember 2012 vor. Es bleibt jedoch abzuwarten, ob dieser Zeitplan von dem nationalen Normgeber tatsächlich gehalten werden kann, setzt er doch die rechtzeitige Veröffentlichung des finalen CRD IV Paketes voraus. Dies scheint jedoch gerade vor dem Hintergrund der aktuellen Entwicklungen auf Europäischer Ebene fraglich. Denn die eigentlich für den 22. Oktober 2012 geplante finale Verabschiedung der Norm wurde erst kürzlich ein weiteres Mal verschoben: diesmal auf den 23. November 2012.

12. SKS-Training steht vor dem Start

Rechtzeitig zum Inkrafttreten von Basel III geht SKS mit einem eigenen Trainingsbereich an den Start. Geplant sind Seminare zu verschiedenen aufsichtsrechtlichen Themen, die wir in Kooperation mit der VöB Service GmbH in Berlin und Bonn anbieten werden.

Seminartermine in Berlin und Bonn:

- Gesetzliche Grundlagen Bankaufsichtlicher Meldungen
Termine: 05. – 06. März 2013, Berlin // 28. – 29. Mai 2013, Bonn // 19. – 20. November 2013, Berlin
Seminarziel: Die Seminarteilnehmer erhalten einen Überblick über die aktuellen Inhalte der verschiedenen Bankaufsichtlichen Meldungen, deren Gemeinsamkeiten und deren Unterschiede. Anhand zahlreicher Beispiele werden die theoretischen Inhalte in die Praxis umgesetzt.
- Gesetzliche Grundlagen der Solvabilitätsverordnung
Termine: 19. – 20. März 2013, Berlin // 27. – 28. August 2013, Berlin
Seminarziel: Die Seminarteilnehmer erhalten einen intensiven Einblick in die gesetzlichen Grundlagen der Solvabilitätsverordnung auf Basis der neuen regulatorischen Vorgaben (CRD IV) und ermitteln anhand vieler praktischer Beispiele die Bemessungsgrundlagen und Eigenkapitalanforderungen verschiedener Transaktionen. Dabei bilden die Adressausfallrisiken den Schwerpunkt.
- Gesetzliche Grundlagen der Groß- und Millionenkreditverordnung
Termine: 21. – 22. März 2013, Berlin // 29. – 30. August 2013, Berlin
Seminarziel: Die Seminarteilnehmer erhalten einen intensiven Einblick in die gesetzlichen Grundlagen der Groß- und Millionenkreditmeldungen auf Basis der neuen regulatorischen Vorgaben (Modernisierung des Meldewesens und CRD IV).
- Überblick über die Bankenstatistischen Meldungen
Termin: 21. November 2013, Berlin
Seminarziel: Die Seminarteilnehmer lernen die verschiedenen Bankenstatistischen Meldungen, deren Unterschiede und deren Abhängigkeiten kennen.

Darüber hinaus arbeiten wir auch an einem Seminarangebot in Frankfurt. Über konkrete Seminarthemen und -termine in Frankfurt werden wir Sie in unserem nächsten Newsletter informieren. Alle Seminare sind selbstverständlich auch als Inhouse-Seminar buchbar.

Detailliertere Seminarbeschreibungen lassen wir Ihnen auf Wunsch gerne zukommen.

Für weitere Fragen steht Ihnen Frau Monika Geiger, Leiterin SKS-Training, gerne zur Verfügung. (Kontakt: e-Mail monika.geiger@sk-ub.de | Mobil +49 (0)162 2892 009)

Kontakt | IHRE ANSPRECHPARTNER BEI DER SKS UNTERNEHMENSBERATUNG GMBH & CO. KG**ROBERT SCHEURELL**

PARTNER . DIPLOM-KAUFMANN

WJATSCHESLAW HOLSTEIN

SENIOR CONSULTANT . DIPLOM-KAUFMANN

KARINA KUKS

MANAGING CONSULTANT . DIPLOM-KAUFFRAU

THORSTEN MANN

MANAGING CONSULTANT . DIPLOM-BETRIEBSWIRT

FRANK MAYER

SENIOR MANAGER . DIPLOM-KAUFMANN . MBA

Bei Fragen oder Anregungen steht Ihnen das RegNews-Team (RegNews@sk-ub.de) gerne zur Verfügung.

Disclaimer:

Die in dieser Veröffentlichung enthaltenen Angaben beruhen auf sorgfältigen Recherchen und ausgewählten Quellen. Wir geben jedoch keine Gewähr für die Richtigkeit oder Vollständigkeit der hier gemachten Angaben. Insbesondere weisen wir darauf hin, dass es sich bei den Ausführungen um die aktuelle Auffassung und Einschätzung der SKS Unternehmensberatung GmbH & Co. KG handelt, welche sich im Zeitablauf auch ohne vorherige Ankündigung ändern kann. Der Newsletter dient insofern lediglich der Bereitstellung allgemeiner Informationen und muss nicht zwingend mit der Auffassung der nationalen und internationalen Bankenaufsicher übereinstimmen.